Nationaler Zuteilungsplan für Österreich gemäß § 11 Emissionszertifikategesetz für die Periode 2008-2012

Zur Übermittlung an die Europäische Kommission im Einklang mit Art. 9 der Richtlinie 2003/87/EG

10. Jänner 2007



lebensministerium.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Zum Prozess der Erstellung des Zuteilungsplans

Im Jahr 2006 wurde vom Umweltbundesamt und dem Institut für Industrielle Ökologie im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Vereinigung der Elektrizitätsunternehmen Österreichs eine Grundlagenstudie zur historischen CO_2 -Emissionssituation der vom Emissionshandel betroffenen Anlagen durchgeführt.

Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung WIFO sowie das Beratungsunternehmen KWI analysierten die CO_2 -Entwicklung der Branchen für die Periode 2008 - 2012. Die Ergebnisse dieser Studien wurden als wesentliche Grundlagen für die Bemessung der Zuteilungsmengen auf Sektoren-, Branchen- und Anlagenebene herangezogen.

In gemeinsamen Arbeitsgruppen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministeriums für Finanzen, der Wirtschaftskammer Österreich, der Industriellenvereinigung Österreichs sowie der Vereinigung der Elektrizitätsunternehmen Österreichs wurde der Umsetzungsprozess der Emissionshandelsrichtlinie begleitet.

Zum Status quo des nationalen Zuteilungsplans

Das vorliegende Dokument stellt den dritten Entwurf des nationalen Zuteilungsplans dar, der nach Artikel 9 der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlament und des Rates an die Europäische Kommission zu übermitteln ist.

Der erste Entwurf des Plans wurde gemäß § 11 Abs. 9 Emissionszertifikategesetz (EZG)¹ den Anlageninhabern sowie den in ihrem Wirkungsbereich berührten Ministerien ab Anfang August 2006 zur Kenntnis gebracht. Den Anlageninhabern wurde die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von sechs Wochen zum Zuteilungsplan sowie den vorläufigen anlagenspezifischen Zuteilungsmengen Stellung zu nehmen.

Der zweite Entwurf des Plans wurde gemäß § 11 Abs. 10 EZG² der Öffentlichkeit ab 17. Oktober 2006 zur Kenntnis gebracht. Der Öffentlichkeit wurde die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von sechs Wochen zum Zuteilungsplan Stellung zu nehmen. Stellungnahmen im Rahmen der zweiten Konsultation wurden über die Internetseite www.eu-emissionshandel.at veröffentlicht.

Im vorliegenden Dokument wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Anlageninhaber sowie der Öffentlichkeit berücksichtigt. Alle Daten und Fakten spiegeln die Daten- und Entscheidungslage bis 9. Jänner 2007 wider.

Der Aufbau des nationalen Zuteilungsplans für Österreich entspricht den Vorgaben der Europäischen Kommission, welche in zwei Leitlinien ("Guidance Papers") normiert wurden.

¹ i.d.F. der am 29.12.2006 in Kraft getretenen Novelle, BGBl. I Nr. 171/2006 (zuvor: § 13 Abs. 1 EZG)

² i.d.F. der am 29.12.2006 in Kraft getretenen Novelle, BGBl. I Nr. 171/2006 (zuvor: § 13 Abs. 2 EZG)

Inhaltsverzeichnis

Ir	nhalts	verzeichnis	3
Z	usamı	menfassung	4
Μ	ateria	alien	6
E	inleitu	ung	7
В	erück	sichtigung der Hinweise der Kommission	8
	Hinw	einsames Format für die Zuteilungspläne reise zur Zuteilung auf Ebene der Sektoren und Anlagen nition von Verbrennungsanlagen	8 8 9
1	Bes	stimmung der Gesamtmenge der Zertifikate	10
2	Fes	stlegung der Menge der Zertifikate auf Ebene der Tätigkeitsbereiche	17
3	Fes	stlegung der Menge der Zertifikate auf Ebene der Anlagen	22
4	Tec	chnische Aspekte	24
	4.1 4.2 4.3	Potential, einschließlich des technologischen Potentials Vorleistungen Saubere Technologie	24 25 25
5	Gei	meinschaftsrecht und Gemeinschaftspolitik	26
	5.1 5.2 5.3	Wettbewerbspolitik (Artikel 81-82 und 87-88 des Vertrags) Binnenmarktpolitik - neue Marktteilnehmer (Artikel 43 des Vertrags) Sonstige rechtliche oder politische Instrumente	26 26 27
6	Anl	hörung der Öffentlichkeit	29
7	And	dere Kriterien als die Kriterien von Anhang III der Richtlinie	30
8	Anr	nex I	31
	8.1 8.2 8.3 8.4	Liste der Anlagen Erhebung der Emissionsdaten der Basisperiode Klimastrategie Bewertung des wirtschaftlichen Potentials von Anlagen: Determinierung des Wachstums-	31 38 39
	_	bewertung des Witschaftlichen Potentials von Anlagen. Determinierung des Wachstums- ors durch Trendanalysen von WIFO/KWI Bewertung des technischen Reduktionspotentials von Anlagen: Potentialfaktor Kriterien zur Erstellung des nationalen Zuteilungsplans im Emissionszertifikategesetz Tabellen gemäß Leitlinien der Kommission	40 45 48 52

Zusammenfassung

	Grundprinzipien des Zuteilungsplans
Gesamtmenge	Die Gesamt-Zuteilungsmenge besteht aus der Summe der Zertifikate für die Sektoren Industrie und Energiewirtschaft in Höhe von 32,8 Mio. p.a. Dies bedeutet eine Reduktion um ca. 0,55 Mio. Zertifikate p.a. gegenüber der ersten Zuteilungsperiode 2005-2007³, bzw. um knapp 5,4 Mio. Tonnen CO ₂ gegenüber den prognostizierten Emissionswerten 2008-2012 ("Business as usual").
	Eine Reserve von 1% der Gesamtmenge (328.000 Zertifikate x 5) für neue Marktteilnehmer wird zunächst nicht ausgeschüttet. Die Gesamtmenge wird zu 98,8% gratis zugeteilt bzw. aus der Reserve bedient (somit 32,4 Mio. p.a.). 400.000 Zertifikate p.a. (bzw. 2 Mio. Zertifikate über die gesamte Periode) werden versteigert.
	Gesamtmenge = Emissionsprognose - (\sum Klimaschutzbeitrag _{Sektoren 08-12})
Anteil JI/CDM	Den vom Zuteilunsplan 2008-2012 betroffenen Anlagenbetreibern wird ermöglicht, im Sinne der sog. Linking-Richtlinie in begrenztem Umfang Reduktionseinheiten aus JIoder CDM-Projekten zur Unterlegung ihrer Emissionen heranzuziehen. Der diesbezügliche Anteil an Reduktionseinheiten darf pro Anlage einen Wert von 20% der Menge an zugeteilten Zertifikaten gemäß diesem Zuteilungsplan nicht überschreiten.
Sektorzuteilung	Ausgehend von den Reduktionspotentialen der einzelnen Sektoren für die Kyoto-Zielerreichung gemäß der Anpassung der österreichischen Klimastrategie (Entwurf, 2006) ist für die Energiewirtschaft (Sektoren Elektrizitätswirtschaft, Fernwärme und Mineralölwirtschaft) eine Zertifikatemenge i.H.v. 11,95 Mio. p.a. und für die Industrie (Sektoren Integrierte Hüttenwerke und Sonstige Industrie) i.H.v. 20,85 Mio. p.a. (jeweils inkl. Reserve und Versteigerungsanteil) vorgesehen.
	Ausgehend von den historischen Basisdaten der UBA/IIÖ Datenerhebung wurden von WIFO/KWI für die einzelnen Branchen eines Sektors mit Trendanalysen <i>business as usual</i> - Werte (BaU) der Emissionsentwicklung für 2008 - 2012 berechnet.
	Die Zahl der zugeteilten Zertifikate für einen Sektor ergibt sich aus der Summe der business as usual - Werte aller Branchen des Sektors, abzüglich des Klimaschutzbeitrags des Sektors.
	Gesamtzahl an Zertifikaten $_{Sektor\ (08-12)}=(\sum\ BaU\ _{Branchen})$ – Klimaschutzbeitrag $_{Sektor}$
	Die Gesamtzahl an Zertifikaten wird mit einem Reservefaktor (zur Aufbringung der Reserve von 1%) multipliziert. Weiters wird ein Versteigerungsanteil zum Abzug gebracht.
	$Gratiszuteilung_{Sektor} = Gesamtzahl$ an $Zertifikaten_{Sektor} * Reservefaktor - Versteigerungsanteil_{Sektor}$
Branchenzuteilung	Die Zuteilung auf Branchenebene wurde aufgrund historischer Emissionsdaten sowie der business as usual Trendanalysen ($WF_{Branche}$) der CO ₂ -Emissionen sowie unter Berücksichtigung eines die Möglichkeiten der Branche zur Verringerung ihrer CO ₂ -Emissionen widerspiegelnden Potentialfaktors ($PF_{Branche}$) vorgenommen. Der Erfüllungsfaktor ($EF_{Branche}$) bringt die Zahl der auf Branchenebene zugeteilten Zertifikate mit den für den Sektor zur Verfügung stehenden Zertifikaten in Übereinstimmung und ist für alle Branchen eines Sektors gleich hoch.
	$Zuteilung_{(08-12)}$ für die Branche = Allokationsbasis _{Branche} * WF _{Branche} * PF _{Branche} * EF _{Branche}
Anlagenzuteilung	Für die Zuteilung auf Anlagenebene wurde für alle Anlagen die gleiche Methode verwendet.
	Zuteilung ₍₀₈₋₁₂₎ für die Anlage = Allokationsbasis _{Anlage} * PF _{Anlage} * EF _{Anlage}
	Die Allokationsbasis der Anlage entspricht dem Durchschnitt der Emissionen im Zeitraum 2002-2005. Sollten diese Zahlen nicht repräsentativ sein, wird eine abweichende Allokationsbasis herangezogen.
	Der Potentialfaktor (<i>PF</i> _{Anlage}) berücksichtigt Prozessemissionen, die CO ₂ -Intensität des

_

 $^{^3}$ Die Zuteilungsmenge für die Periode 2005-2007 (NAP I) beträgt 33 Mio. Zertifikate p.a. (inkl. Reserve). Im NAP II (2008-2012) werden nun weitere Anlagen in den Anwendungsbereich des Emissionshandels einbezogen, welche Emissionen i.H.v. ca. 350.000 t CO_2 p.a. aufweisen. Unter Annnahme identer Anwendungsbereiche ergibt sich somit eine Reduktion von ca. 550.000 Zertifikaten zwischen NAP I und NAP II.

	Brennstoffeinsatzes, den Einsatz von KWK und die Auskoppelung von Abwärme für Fernwärmezwecke sowie Beste Verfügbare Technik (BAT). Der Erfüllungsfaktor (EF_{Anlage}) bringt die Zahl der auf Anlagenebene zugeteilten Zertifikate mit den für die Branche zur Verfügung stehenden Zertifikaten in Übereinstimmung und ist für alle Anlagen innerhalb der Branche identisch.
Neue Marktteilnehmer	Im Emissionszertifikategesetz (EZG) wurde festgelegt, dass die Reserve für neue Marktteilnehmer zumindest 1% der Gesamtmenge an Zertifikaten beträgt. Für die zweite Zuteilungsperiode (2008-2012) wird die Reserve mit 1% der Gesamtmenge festgelegt, das sind 328.000 Zertifikate p.a. bzw. 1,64 Mio. Zertifikate für die gesamte Zuteilungsperiode. Aufgebracht wird die Reserve durch Abzug von 1% von der Gesamtmenge vor der Aufteilung auf die Branchen und Anlagen. Die Verteilung der Reserve erfolgt nach dem <i>first come, first serve</i> Prinzip". Wird die Reserve bis zum Ende der Periode nicht zur Gänze in Anspruch genommen, so können übrig gebliebene Zertifikate versteigert werden.
	Falls die Reserve zur Bedeckung der Zuteilung von Neuanlagen nicht ausreicht, werden Emissionszertifikate auf Basis einer am 29.12.2006 in Kraft getretenen Regelung im Emissionszertifikategesetz (BGBl. I Nr. 171/2006) von einer geeigneten Stelle angekauft und den Anlageninhabern kostenlos zur Verfügung gestellt.
Vorleistungen; saubere Technologien	Vorleistungen und saubere Technologien werden über den Potentialfaktor zur Emissionsreduktion berücksichtigt.

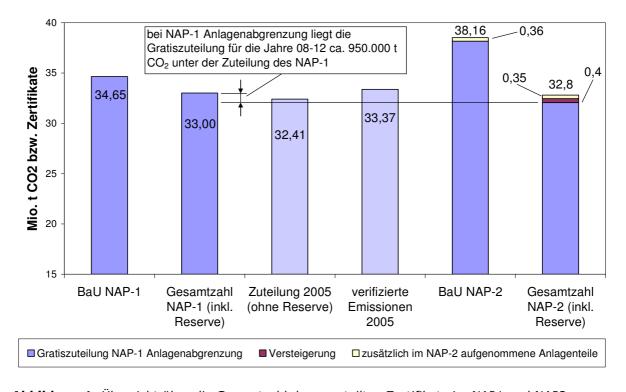


Abbildung 1: Übersicht über die Gesamtzahl der zugeteilten Zertifikate im NAP1 und NAP2

Materialien

Folgende Grundlagen wurden bei der Erstellung des nationalen Zuteilungsplanes verwendet:

- Umweltbundesamt 2006: KYOTO-FORTSCHRITTSBERICHT ÖSTERREICH 1990–2004 (Datenstand 2006) (<u>www.umweltbundesamt.at</u>)
- Umweltbundesamt 2006: Evaluierungsbericht zur Klimastrategie Österreichs, Endbericht (www.umweltbundesamt.at)
- Umweltbundesamt 2006: Austria's Projection of Greenhouse Gases 2003-2020, Final Report
- BMLFUW 2005: Evaluierung der Umweltförderung des Bundes für den Zeitraum 1.1.2002-31.12.2004 (<u>www.kommunalkredit.at</u>)
- Umweltbundesamt / Institut für Industrielle Ökologie 2006: CO₂ Emissionen von Anlagen und Branchen als fachliche Grundlage für den Emissionshandel (Datenstand 15.5.2006; Ergänzungen August 2006)
- KWI /WIFO 2006: Fundierung der Entscheidungsgrundlagen für den zweiten Allokationsplan (NAP-2) im EU-ETS (vorläufiger Endbericht Juli 2006)

Folgende weiteren Dokumente wurden herangezogen:

- Europäische Kommission: Anleitung der Kommission zur Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei der Implementierung der in Annex III der Richtlinie genannten Kriterien (www.eu-emissionshandel.at)
- RICHTLINIE 2003/87/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13.
 Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (www.eu-emissionshandel.at)
- Bundesgesetzblatt I Nr. 46 vom 30. April 2004: Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz EZG)
 (ris1.bka.gv.at/authentic/findbgbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=COO 2026 100 2 62627)
- Bundesgesetzblatt I Nr. 135 vom 9. Dezember 2004: Änderung des Emissionszertifikategesetzes (<u>ris1.bka.gv.at/authentic/findbgbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=COO 2026 100 2 117151</u>)
- Bundesgesetzblatt I Nr. 34 vom 16. März 2006: Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005 (Änderung des Emissionszertifikategesetzes) (ris1.bka.gv.at/authentic/findbqbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=COO 2026 100 2 233419)
- Bundesgesetzblatt I Nr. 171 vom 28. Dezember 2006: Änderung des Emissionszertifikategesetzes (ris1.bka.gv.at/authentic/findbqbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=BR DOKV-BR 2279)

Die Bundesgesetzblätter sowie Informationen zu Entwürfen sind auch unter <u>www.eu-emissionshandel.at zu finden.</u>

Einleitung

Die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates wurde am 25. Oktober 2003 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft kundgemacht.

Jede unter die Richtlinie fallende Anlage benötigt eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen und erhält eine Zuteilung von Emissionszertifikaten. Die Zuteilung erfolgte für die Periode 2005-2007 durch den ersten nationalen Zuteilungsplan. Der vorliegende Entwurf des nationalen Zuteilungsplans für die zweite Handelsperiode 2008-2012 legt die Prinzipien für die Zuteilung der Emissionszertifikate fest.

Artikel 9 der Richtlinie 2003/87/EG sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat bis längstens 18 Monate vor Beginn einer Handelsperiode einen nationalen Zuteilungsplan veröffentlicht und der Europäischen Kommission übermittelt, aus dem hervorgeht, wie viele Emissionszertifikate der Staat insgesamt für den Zeitraum zuzuteilen beabsichtigt und wie diese Zertifikate auf die Teilnehmer aufgeteilt werden sollen.

Der Plan ist auf objektive und transparente Kriterien zu stützen, einschließlich der in Anhang III der Richtlinie genannten Kriterien. Die Europäische Kommission hat im Jänner 2004 eine Anleitung zur Anwendung der in Anhang III enthaltenen Kriterien vorgelegt. Am 22. Dezember 2005 wurde ein weiteres Dokument mit neuen Hinweisen der Kommission zur Erstellung des Zuteilungsplans veröffentlicht. Der österreichische Zuteilungsplan berücksichtigt die in den Anleitungen enthaltenen Hinweise und folgt der vorgeschlagenen Struktur.

Nach Übermittlung des vollständigen Zuteilungsplans an die Europäische Kommission muss diese binnen drei Monaten eine Entscheidung über den Zuteilungsplan nach Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie treffen.

Gemäß der Entscheidung der Kommission wird der nationale Zuteilungsplan per Verordnung erlassen bzw. erfolgt die rechtlich verbindliche Zuteilung der Emissionsrechte an die Anlagenbetreiber per Bescheid.

Berücksichtigung der Hinweise der Kommission

Die Europäische Kommission hat im Jänner 2004 eine Anleitung zur Anwendung der in Anhang III enthaltenen Kriterien vorgelegt. Am 22. Dezember 2005 wurde ein weiteres Dokument mit neuen Hinweisen der Kommission zur Erstellung des Zuteilungsplans veröffentlicht. Beide Dokumente können unter www.eu-emissionshandel.at bezogen werden.

Gemeinsames Format für die Zuteilungspläne

Das *Guidance Paper* vom 7. Januar 2004 definiert ein gemeinsames Format für die Erstellung der Zuteilungspläne. Der österreichische Zuteilungsplan folgt der in der Anleitung vorgeschlagenen Struktur (siehe die folgenden Abschnitte 1 bis 8). Die im *Guidance Paper* formulierten Fragestellungen sind den einzelnen Abschnitten vorangestellt.

Hinweise zur Zuteilung auf Ebene der Sektoren und Anlagen

Im Dokument vom 22. Dezember 2005 sind verschiedene Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Zuteilung auf Ebene der Tätigkeiten (in Österreich auf Sektor- und Branchenebene) sowie auf Ebene der Anlagen enthalten:

Die Kommission weist auf die Möglichkeit hin, gemäß Artikel 10 der Richtlinie einen Anteil von bis zu 10 % der Zertifikate zu versteigern. Es wird betont, dass eine Nutzung dieser Möglichkeit den Regierungen und der Kommission erlauben würde, Erfahrungen mit diesem Instrument zu sammeln und strategische Überlegungen mit praktischen Erfahrungen zu untermauern.

Der österreichische Zuteilungsplan sieht im Einklang mit dieser Empfehlung eine Versteigerung von ca. 1,2 % der Gesamtmenge an Emissionszertifikaten vor, wobei die daraus resultierenden Einnahmen für Klimaschutzzwecke zu verwenden sind.

■ Die Kommission ist interessiert an Erfahrungen mit Zuteilungen an Anlagen über Benchmarks und hält in bestimmten Sektoren – explizit genannt wird der Stromsektor – eine Zuteilung über Benchmarks für sinnvoll.

Der österreichische Zuteilungsplan folgt dieser Empfehlung und sieht für den Sektor Elektrizitätswirtschaft eine Zuteilung über Benchmarks vor.

Es wird auf die von der Richtlinie verlangte Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des nationalen Zuteilungsplans hingewiesen und die Mitgliedstaaten ersucht, ausreichende Fristen für die Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit vorzusehen.

Das österreichische Emissionszertifikategesetz sieht unter $\S 11$ Abs. 9 und 10^4 Fristen von zweimal sechs Wochen für eine Gelegenheit für Stellungnahmen von betroffenen Anlageninhabern und der Öffentlichkeit vor.

Es wird empfohlen, die Zuteilungen in der zweiten Handelsperiode nicht auf Emissionsdaten aus der ersten Periode zu basieren, da ansonsten Anlagen, die im ersten Handelszeitraum ihre Emissionen aktiv verringert haben, über Gebühren benachteiligt würden und in der zweiten Phase weniger Zuteilungen erhielten als Anlagen, die während des ersten Zeitraums keine Emissionsverringerung erzielt haben.

 $^{^4}$ i.d.F. der am 15.12.2006 vom Nationalrat angenommenen Novelle BGBl. I Nr. 171/2006 (zuvor: \S 13 Abs. 1 u. 2 EZG)

Der österreichische Zuteilungsplan wird auf den historischen Emissionen einer Basisperiode beruhen, die auch das Jahr 2005 umfasst (2002 bis 2005). Dadurch kann sichergestellt werden, dass die aktuellsten verfügbaren Daten für Zwecke der Zuteilungsbemessung herangezogen und z.B. auch Anlagenveränderungen aus jüngster Zeit berücksichtigt werden können.

Die Kommission empfiehlt, die Komplexität der Zuteilungsregeln und damit den administrativen Aufwand zu reduzieren. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, keine unterschiedliche Behandlung von energetischen und Prozessemissionen aufrecht zu erhalten.

Im österreichischen Zuteilungsplan für die Periode 2008-2012 wird die spezielle Behandlung von Prozessemissionen beibehalten. Dies wird weiterhin für sinnvoll erachtet, zumal im Vergleich zu Brennstoffemissionen ein deutlich geringeres technisches Potential zur Emissionsreduktion gegeben ist und zudem typischerweise in Branchen mit hohem Anteil an Prozessemissionen (z.B. mineralische Industrie) bei Bedarf an Zertifikatezukauf eine deutlich größere ökonomische Betroffenheit vorliegt als in Branchen ohne Prozessemissionen (z.B. bei Betrachtung Zertifikatspreis in Relation zum spezifischen Produktpreis).

Definition von Verbrennungsanlagen

Da es in der ersten Handelsperiode in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu unterschiedlichen Auslegungen der Richtlinie bezüglich der Definition von Verbrennungsanlagen gekommen ist, soll nach Meinung der Kommission in der zweiten Handelsperiode eine einheitliche Definition durchgesetzt werden. "Im zweiten Handelszeitraum müssen eine kohärente Auslegung und eine kohärente Erfassung von Verbrennungsanlagen in allen Mitgliedstaaten erreicht werden, um signifikante Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden."

Der österreichische Zuteilungsplan folgt den Empfehlungen der Kommission zur Definition von Verbrennungsanlagen.

1 Bestimmung der Gesamtmenge der Zertifikate

1.1 Welche Verpflichtung zur Emissionsbegrenzung oder –verringerung besteht für den Mitgliedstaat aufgrund der Entscheidung 2002/358/EG bzw. des Kyoto-Protokolls?

Österreich hat gemäß der Entscheidung des Rates 2002/358/EG über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen ein Reduktionsziel von 13 % der Emissionen der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO_2), Methan (CH_4), Lachgas (N_2O), teil- und vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (H-FKW, PFKW) und Schwefelhexafluorid (SF_6) im Zeitraum 2008 – 2012 gegenüber 1990 übernommen.

In Österreich wurden im Kyoto-Basisjahr 1990 nach der aktuellsten Treibhausgas-Emissionsinventur des Umweltbundesamtes 78,96 Mio. t $\rm CO_2$ -Äquivalent an Treibhausgasen emittiert. Dieser Wert beinhaltet alle vom Anwendungsbereich des Kyoto-Protokolls erfassten Treibhausgase. Die 13 %ige Reduktion der Treibhausgase bedeutet für Österreich im Kyoto-Verpflichtungszeitraum 2008 – 2012 einen Zielwert von rund 68,69 Mio. t $\rm CO_2$ -Äquivalent. Dies bedeutet eine Reduktion gegenüber 1990 von 10,27 Mio. t $\rm CO_2$ -Äquivalent.

In absoluten Zahlen liegen die Emissionen 2004 um 12,4 Mio. Tonnen über dem Basisjahr und um 22,6 Mio. Tonnen über dem Kyoto-Ziel. Unter Einbeziehung des JI/CDM-Programms, das durch den Ankauf von Zertifikaten aus JI- und CDM-Projekten durch den österreichischen Staat einen Beitrag zu den Emissionsreduktionen von etwa 9 Mio. t pro Jahr leisten soll, liegen die Emissionen im Jahr 2004 um knapp 14 Mio. Tonnen über dem Kyoto-Ziel.

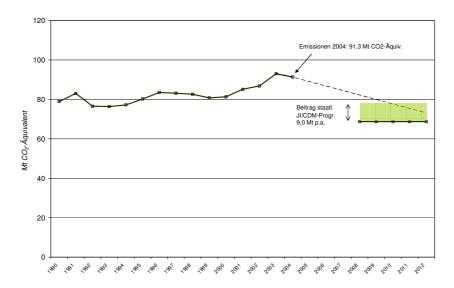


Abbildung 2: Entwicklung der Treibhausgasemissionen 1990 bis 2004 und Reduktionsziel. Quelle: Kyoto-Fortschrittsbericht Österreich 1990 – 2004 (Datenbestand 2006), Umweltbundesamt 2006

Im Rahmen der Berichtspflichten nach der THG-Monitoringentscheidung des Rates wurde vom Umweltbundesamt (www.umweltbundesamt.at) auf Grundlage der letztverfügbaren Energieszenarien des WIFO eine Emissionsprognose erstellt, die im Szenario "mit existierenden Maßnahmen" ("with measures") alle vom Gesetzgeber oder von Behörden zwischen dem 1.1. 1995 und dem 25.1.2005 implementierten Maßnahmen erfasst (Umweltbundesamt, 2006).

Das Ausmaß der notwendigen Emissionsreduktion ergibt sich aus dem Wert der Emissionsprognose für 2010, dem geplanten Beitrag des österreichischen JI/CDM-Programms und dem Kyoto-Zielwert. Bis 2010 wird ein Emissionswert von ca. 90 Mio. t CO₂-Äquivalent unter Berücksichtigung bestehender Maßnahmen (Klimastrategie 2002) erwartet. Der Zukauf von JI/CDM-Zertifikaten erlaubt die Berücksichtigung von 9 Mio. Emissionsreduktionseinheiten p.a. (somit 45 Mio.

Zertifikate über die gesamte Periode 2008-2012). Damit ist eine weitere Reduktion von knapp 14 Mio. t CO_2 -Äquivalent p.a. erforderlich, um den Kyoto-Zielwert von 68,69 Mio. t im Durchschnitt 2008-2012 zu erreichen.

Die Anpassung der Klimastrategie (Entwurf, 2006) dient der Aufbringung dieser zusätzlichen Reduktionserfordernisse (siehe auch Ausführungen zu Frage 1.4).

1.2 Welche Prinzipien, Annahmen und Daten wurden verwendet, um den Beitrag zu bestimmen, den unter die Emissionshandelsrichtlinie fallende Anlagen zur Erfüllung der Verpflichtungen des Mitgliedstaats zur Emissionsbegrenzung oder –verringerung leisten (gesamte und nach Sektoren aufgeschlüsselte Emissionen der Vergangenheit, gesamte und nach Sektoren aufgeschlüsselte Emissionsprognosen, Konzept der geringsten Kosten)? Wenn Emissionsprognosen entwickelt wurden, beschreiben Sie bitte die zugrunde gelegten Methoden und Annahmen.

Bestimmung des Anteils der Anlagen im Emissionshandelssystem

Der Anteil, den die unter die Emissionshandelsrichtlinie fallenden Anlagen zur Emissionsbegrenzung bzw. Emissionsverringerung leisten, wurde aufgrund folgender Vorgangsweise bestimmt:

- 1. Die Klimastrategie der österreichischen Bundesregierung gibt die politisch festgelegten Reduktionsbeiträge für Energieaufbringung und Industrie als absolute Reduktionen gegenüber dem Trend vor.
- Für die unter die Richtlinie fallenden Anlagen wurden auf Ebene der Tätigkeiten Trendanalysen erstellt (WIFO/KWI), die eine Prognose unter Annahme eines business as usual – Szenarios für die betrachteten Tätigkeiten liefern. Die Summe der business as usual – Werte ergibt den Trendwert.

Die Gesamtmenge ergibt sich dann wie folgt:

Gesamtmenge =
$$\sum_{\text{T\"{a}tigkeiten}}$$
 Trendwert _{T\"{atigkeit}} - \sum_{Sektoren} Klimaschutzbeitrag 08-12 _{Sektor}

Da die für die Zuteilung 2008-2012 maßgeblichen Trendwerte für Tätigkeiten innerhalb des Emissionshandels nach einer anderen Methodik (WIFO/KWI) ermittelt wurden, als das Szenario "mit existierenden Maßnahmen" der Emissionsprognose (Umweltbundesamt 2006), sind die jeweiligen Ergebnisse für den Emissionshandelssektor nicht unmittelbar vergleichbar.

Erhebung der Emissionen in der Basisperiode 2002 bis 2005 durch das Umweltbundesamt

Die $\rm CO_2$ -Emissionen der von der Richtlinie betroffenen Anlagen in den Jahren 2002 bis 2005 wurden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Emissionszertifikategesetz vom Umweltbundesamt im Auftrag der Bundesregierung erhoben und auf Plausibilität überprüft.

Aufgrund der erhobenen Daten wurde eine Grobklassifizierung nach *Distance to Best Practice* durchgeführt. Soweit möglich wurden zusätzlich die CO_2 -Intensität sowie die Effizienz der Energieträgerumwandlung berechnet.

Der Endbericht der Datenerhebung ist nach seiner Veröffentlichung auf <u>www.umweltbundesamt.at</u> erhältlich. In Abschnitt 8.2 auf Seite 38 stehen die Ergebnisse auf Ebene der Tätigkeiten zur Verfügung.

Die Ergebnisse der Datenerhebung sind konsistent mit den Basisdaten für die Trendberechnungen auf Ebene der Tätigkeiten durch WIFO/KWI.

Trendanalysen durch WIFO/KWI

Für die betroffenen Branchen wurden vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung sowie von dem Beratungsunternehmen KWI seit Beginn des Jahres 2006 Studien über die zukünftige Produktionsentwicklung und den daraus resultierenden CO_2 -Emissionen in der zweiten Handelsperiode 2008 – 2012 erstellt. Die Branchenstudien wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie Interessenvertretungen der Wirtschaft (IV, VEÖ, WKO) in Auftrag gegeben.

Diese Branchen decken 100 % der Emissionen aller unter die Emissionshandelsrichtlinie fallenden Tätigkeiten und Anlagen ab. Informationen zur Methodik der Trendrechnungen finden sich im Anhang "Trendrechnungen durch WIFO/KWI".

Die Summe der Emissionswerte in den so genannten *business as usual* – Szenarien bildet den Ausgangswert für die Bestimmung der Gesamtzahl an Zertifikaten, von dem die Reduktionsbeiträge der Sektoren abgezogen werden.

1.3 Welche Gesamtmenge von Zertifikaten soll (kostenlos und in Versteigerungen) zugeteilt werden und welchen Anteil an den Gesamtemissionen stellen diese Zertifikate im Vergleich zu Emissionen aus Quellen dar, die nicht unter die Emissionshandelsrichtlinie fallen? Weicht dieser Anteil vom derzeitigen Anteil der Emissionen aus erfassten Anlagen ab? Falls ja, begründen Sie bitte diese Abweichung durch Verweise auf eines oder mehrere der Kriterien von Anhang III der Richtlinie und/oder auf eines oder mehrere andere objektive und transparente Kriterien.

Die Gesamtmenge der im nationalen Zuteilungsplan angeführten Emissionszertifikate wird wie unter 1.2 beschrieben bestimmt. Insgesamt werden 32,8 Mio. Zertifikate pro Jahr zugeteilt.

Der Anteil der vom Zuteilungsplan erfassten Anlagen an den Gesamtemissionen bzw. den gesamten CO_2 -Emissionen ist in Tabellen 1 und 2 dargestellt. Zwischen 1998 und 2004 lag der Anteil an den CO_2 -Emissionen zwischen 42,3% und 45,8%.

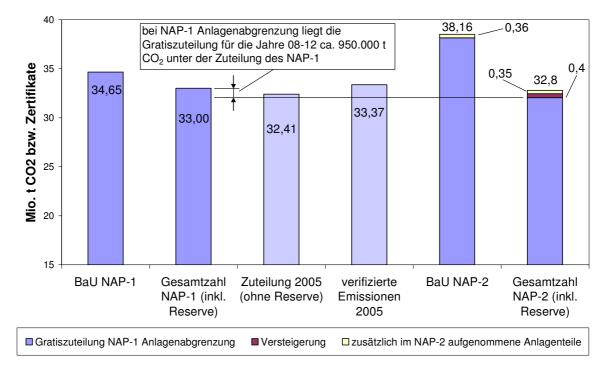


Abbildung 3: Gegenüberstellung der Business as usual Prognosen und der Zuteilungen der ersten Handelsperiode (2005 – 2007) mit der zweiten Handelsperiode (2008 – 2012)

Tabelle 1: Anteil der Anlagen im Emissionshandel an den Gesamtemissionen NAP I (2005-2007)

	1998	1999	2000	2001	2005	2006	2007
Erhebung UBA/IIÖ ^{a)}	29,51	29,36	30,29	31,74			
verifizierte Emissionen b)					33,37		
Zuteilung NAP I inkl. Reserve c)					32,74	33,09	33,17
Zuteilung NAP I ohne Reserve					32,41	32,76	32,84
Gesamtemissionen THG	82,6	80,8	81,3	85,1			
Anteil an gesamten THG	35,7%	36,3%	37,3%	37,3%			
Gesamtemissionen CO ₂	66,83	65,44	66,18	70,17			
Anteil an gesamtem CO ₂	44,2%	44,9%	45,8%	45,2%			

a) Für den Basiszeitraum 1998-2001 stehen aus den von Umweltbundesamt und IIÖ durchgeführten Erhebungen die Emissionswerte aller Anlagen im Emissionshandel/NAP I zur Verfügung.

Tabelle 2: Anteil der Anlagen im Emissionshandel an den Gesamtemissionen - NAP II (2008-2012)

	2002	2003	2004	2005	2008-2012
Erhebung UBA/IIÖ ^{a)}	30,44	33,28	32,96	33,77	
Zuteilung NAP II inkl. Reserve b)					32,8 p.a.
Zuteilung NAP II ohne Reserve					32,47 p.a.
Gesamtemissionen THG	86,8	92,5	91,3		77,7 p.a.
Anteil an gesamten THG	35,1%	36,0%	36,1%		42,2%
Gesamtemissionen CO ₂	71,93	77,55	77,08		
Anteil an gesamtem CO ₂	42,3%	42,9%	42,8%		

a) Für die Basisperiode 2002-2005 stehen aus den von Umweltbundesamt und IIÖ durchgeführten Erhebungen die Emissionswerte aller Anlagen im Emissionshandel/NAP II zur Verfügung.

Zulässiger Anteil für Reduktionseinheiten aus JI/CDM-Projekten gemäß Richtlinie 2004/101/EG

Den vom Zuteilunsplan 2008-2012 betroffenen Anlagenbetreibern wird ermöglicht, im Sinne der sog. Linking-Richtlinie in begrenztem Umfang Reduktionseinheiten aus JI- oder CDM-Projekten zur Unterlegung ihrer Emissionen heranzuziehen. Der diesbezügliche Anteil an Reduktionseinheiten darf pro Anlage 20% der zugeteilten Zertifikate gemäß diesem Zuteilungsplan nicht überschreiten. Die Festlegung dieses Anteils erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der sog. "Supplementarity", wonach flexible Kyoto-Mechanismen nur zusätzlich zu Reduktionsmaßnahmen im Inland zur Anwendung gebracht werden dürfen (Anm.: aus dem staatlichen JI/CDM-Programm werden für die Periode 2008-2012 45 Mio. t CO_2 -Äquivalent eingeplant).

b) Verifizierte Emissionsmeldungen nach EZG

c) Zuteilung laut NAP I für 2005-2007

b) Zuteilung laut NAP1 für 2005-2008 sowie laut vorliegendem Entwurf zu NAP2 für 2008-2012

1.4 Welche Maßnahmen wurden in Bezug auf Quellen angewandt, die nicht unter die Emissionshandelsrichtlinie fallen? Sollen die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls angewendet werden? Falls ja, in welchem Umfang und welche Schritte wurden bereits unternommen (z.B. Erarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften, vorgesehene Haushaltsmittel)?

Klimastrategie - Maßnahmen in Bezug auf andere Quellen

Österreichs Klimapolitik basiert auf der nationalen Klimastrategie, welche im Ministerrat am 18. Juni 2002 beschlossen und von der Landeshauptleutekonferenz im Oktober 2002 angenommen wurde. Die Anpassung der Klimastrategie 2006 steht kurz vor ihrer Annahme durch die Bundesregierung.

Die nationale Klimastrategie gibt die Maßnahmenbereiche und Aktivitäten zur Erreichung des österreichischen Klimaschutzziels vor. Den Sektoren werden konkrete Reduktionspotentiale zugewiesen, die durch die Umsetzung der Maßnahmen und Aktivitäten der Klimastrategie bis 2008 - 2012 zu erreichen sind.

Seit 1990 und vor allem seit dem Beschluss der österreichischen Klimastrategie wurden zahlreiche Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gesetzt. Eine Evaluierung dieser Maßnahmen durch Energieagentur und Umweltbundesamt wurde im Jahr 2006 als Endbericht veröffentlicht (erhältlich unter www.klimastrategie.at).

In einer ex post-Evaluierung (= Analyse der bislang eingetretenen Wirkung von Maßnahmensetzungen im Zeitraum 2000–2003) der in der Klimastrategie enthaltenen Maßnahmen durch Umweltbundesamt und Energieagentur wurden die erzielten Reduktionen auf Basis der Daten für das Jahr 2003 ermittelt. Die Evaluierung ergab für das Jahr 2003 einen erreichten Gesamteffekt von 1,3-2,7 Mio. Tonnen CO_2 -Äquivalenten.

In einer parallel durchgeführten *ex ante*-Evaluierung (= Analyse der erwartbaren Wirkung von Maßnahmensetzungen im Zeitraum 2003–2010) wurde das Potential der Maßnahmen für das Jahr 2010 untersucht. Insgesamt wurde ein Reduktionseffekt durch die bereits gesetzten oder in Umsetzung befindlichen Maßnahmen von 7,9 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2010 ermittelt.

Anpassung der Klimastrategie 2006

Auf Grundlage der Evaluierung der Klimastrategie durch Energieagentur und Umweltbundesamt wird diese aktuell einer Anpassung unterzogen. Für die Sektoren Energieaufbringung, Raumwärme/Kleinverbrauch, Industrie und Verkehr werden zusätzliche Maßnahmen definiert, welche in ihrem Gesamteffekt in Kombination mit den "Klimaschutzbeiträgen" der EU ETS Sektoren ein Erreichen des Kyoto-Ziels gewährleisten.

Umweltförderung im Inland

Eines der zentralen Instrumente der Bundesregierung im Bereich der Klimaschutzmaßnahmen ist die Umweltförderung im Inland nach dem Umweltförderungsgesetz. Im Rahmen der Umweltförderung (Untersuchungszeitraum Jänner 2003 bis Dezember 2006) konnten Treibhausgasemissionsreduktionen durch geförderte Projekte im Inland im Ausmaß von 2,6 Mio. Tonnen CO_2 -Äquivalente p.a. erzielt werden.

Tabelle 3: Reduktion von Treibhausgasemissionen durch Maßnahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) in den Jahren 2003 bis 2006.

Jahr	Anzahl	Umweltrelevante Investkosten	Förderbarwert	CO ₂ -Reduktion p.a.
2003	905	192.163.990	40.398.475	686.468
2004	961	282.003.083	53.207.075	567.341
2005	1.387	333.111.991	63.011.189	645.053
2006	2.333	437.590.196	75.654.938	717.659
Summe	5.586	1.244.869.260	232.271.677	2.616.521

Quelle: Kommunalkredit Public Consulting, BMLFUW 2006

Flexible Mechanismen des Kyoto-Protokolls

Das JI/CDM-Programm stellt die vierte Säule im österreichischen System der Umweltförderung des Bundes dar (neben Umweltförderung im Inland, Ausland, Siedlungswasserwirtschaft); das Umweltförderungsgesetz (UFG) wurde diesbezüglich 2003 novelliert. Mit der Durchführung des Programmmanagements wurde die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) beauftragt.

Bislang wurden 19 Memoranda of Understanding finalisiert, darunter mit 8 Annex-I Staaten und 11 non-Annex I Staaten. Bis Dezember 2006 konnten 31 Projekte abgeschlossen werden; weiters wurden über das Programm Beteiligungen an einem Kohlenstofffonds der Weltbank (CDCF) und zwei Kohlenstofffazilitäten (Ecosecurities, South Pole Carbon Procurement Facility) eingegangen. Insgesamt konnten damit bisher 26,08 Mio Emissionsreduktionseinheiten vertraglich gesichert werden.

In der Projektpipeline befinden sich derzeit rund 170 Projekte in unterschiedlich fortgeschrittenen Entwicklungsstadien.

Für die Finanzierung des Programms stehen bis Ende 2006 73 Mio. Euro zur Verfügung, ab 2007 bis zum Ende der ersten Verpflichtungsperiode im Jahr 2012 stehen jährlich weitere 36 Mio. Euro p.a. zur Verfügung, also insgesamt 289 Mio. Euro. Mit diesem Budget wird ein Ankaufsvolumen von zumindest 35 Mio. Zertifikaten, also 7 Mio. pro Jahr der Verpflichtungsperiode, ermöglicht. Eine weitere Erhöhung des Ankaufsvolumens auf 45 Mio. Emissionsreduktionseinheiten (9 Mio. p.a. 2008-2012) ist in Zusammenhang mit der Anpassung der Klimastrategie eingeplant, zumal im Regierungsprogramm für die Periode 2007-2010 eine Aufstockung der Klimaschutzmittel vorgesehen ist.

1.5 In welcher Form wurde bei der Festlegung der Gesamtmenge der zuzuteilenden Zertifikate die nationale Energiepolitik berücksichtigt? Wie wird gewährleistet, dass die Gesamtmenge der Zertifikate, die zugeteilt werden sollen, mit dem Weg zur Erfüllung bzw. Übererfüllung des gemäß der Entscheidung 2002/358/EG oder dem Kyoto-Protokoll festgelegten Ziels vereinbar ist?

Österreich ist bestrebt den Anteil der erneuerbaren Energieträger an der Stromerzeugung, welcher europaweit bereits überdurchschnittlich hoch ist, auf 78,1% bis ins Jahr 2010 entsprechend der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung erneuerbarer Energieträger weiter zu steigern⁵. Aus diesem Grund setzt Österreich mit der Ökostromförderung sowie nun mit dem Emissionshandel und der Begrenzung der kostenlosen Zertifikate für den CO₂-Ausstoß auf eine weitere Forcierung erneuerbarer Energieträger. Mit dem neuen Ökostromgesetz 2006 wurden die Voraussetzungen für

⁵ In einer Fußnote zur Richtlinie wurde von Seiten Österreichs festgehalten, dass der Wert von 78,1% unter der Voraussetzung eines Bruttoinlandsverbrauchs von 56,1 TWh_{el} realistisch ist.

eine kosteneffiziente und gleichzeitig umwelteffektive Fortführung der Ökostrom-, Wasserkraft-(kleine und mittlere Leistungsstufen) sowie KWK-Förderung geschaffen. Damit wird bis 2010 ein Ökostromanteil von 10% und ein zusätzlicher Reduktionseffekt von rund 1 Mio. t CO_2 -Äquivalent erreicht werden.

1.6 Wie wird gewährleistet, dass die Gesamtmenge der zuzuteilenden Zertifikate nicht höher liegt als zur strikten Anwendung der Kriterien von Anhang III erforderlich ist? Wie wird die Vereinbarkeit mit der Bewertung der tatsächlichen und erwarteten Emissionen gemäß der Entscheidung 93/389/EWG sichergestellt?

Die prognostizierte CO_2 -Entwicklung unterliegt im Wesentlichen der Annahme, dass die weitere Entkoppelung der Produktionsentwicklung von der Treibhausgas- und Energieintensität der Vergangenheit fortgeschrieben wird. Daneben wurden im Rahmen der Untersuchungen durch KWI/WIFO auch Technologiesprünge und Verbesserungen der Kohlenstoffintensität berücksichtigt. Die Vereinbarkeit mit dem österreichischen Kyoto-Ziel ist gegeben, da diese Zuteilung der Klimastrategie entspricht, in der die nationale Lastenaufteilung, das heißt die zu erbringenden Reduktionsbeiträge der einzelnen Sektoren, vereinbart wurde.

1.7 Erklären Sie bitte in Abschnitt 4.1, wie bei der Festlegung der Gesamtmenge der Zertifikate das Potential, einschließlich des technologischen Potentials, zur Emissionsverringerung berücksichtigt wurde.

Siehe Abschnitt 4.1

1.8 Führen Sie unter Abschnitt 5.3 bitte die rechtlichen und politischen Instrumente auf, die bei der Festlegung der Gesamtmenge der Zertifikate geprüft wurden, und geben Sie an, welche Instrumente in welcher Form berücksichtigt wurden.

Siehe Abschnitt 5.3

1.9 Wird eine Versteigerung von Zertifikaten geplant, geben Sie bitte an, welcher Prozentsatz der Gesamtmenge der Zertifikate versteigert werden soll und wie die Versteigerung ablaufen wird.

Ein Anteil von ca. 1,2 % der Gesamtmenge an Zertifikaten wird in Einklang mit Artikel 10 der Emissionshandels-Richtlinie versteigert.

2 Festlegung der Menge der Zertifikate auf Ebene der Tätigkeitsbereiche

2.1 Anhand welcher Verfahren wird die Zuteilung auf Ebene der Tätigkeitsbereiche bestimmt? Wird für alle Tätigkeitsbereiche die gleiche Methodologie verwendet? Falls nein, erklären Sie bitte, weshalb eine Differenzierung zwischen Tätigkeitsbereichen für notwendig erachtet wurde, wie die Differenzierung im Einzelnen vorgenommen wurde und warum davon ausgegangen wird, dass dies nicht bestimmte Unternehmen oder Tätigkeitsbereiche übermäßig begünstigt.

Die Zuteilung der Zertifikate auf der Ebene der Tätigkeitsbereiche wurde in zwei Stufen vorgenommen.

- 1. Zuteilung auf Sektorebene
- 2. Zuteilung auf Branchenebene

Die unter die Emissionshandelsrichtlinie fallenden Tätigkeiten sind in zwei Kategorien gegliedert, die sich an den bestehenden IPCC Reporting Guidelines orientieren: Energiewirtschaft (Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung sowie Mineralölverarbeitung, Kategorie **1**A1 gemäß Revised IPCC GHG Inventory Guidelines) sowie Industrie (Kategorien **1**A2+**2**). Die beiden Kategorien sind in Sektoren gegliedert, die ihrerseits wieder (im Sektor Sonstige Industrie) eine Aufgliederung in Branchen enthalten.

Tabelle 4: Übersicht über die Sektoren und Branchen

Sektoren	Branchen
Energie:	
Elektrizitätswirtschaft	Elektrizitätswirtschaft
Fernwärme	Fernwärme
Mineralölverarbeitung	Mineralölverarbeitung
<u>Industrie:</u>	
Integrierte Hüttenwerke	Integrierte Hüttenwerke, Röst-, Sinteranlagen für Metallerzeugung
Sonstige Industrie →	Sonstige Eisen- und Stahlindustrie
	Zementindustrie
	Papierindustrie
	Chemische Industrie/Textilindustrie
	Kalkindustrie
	Feuerfesterzeugnisse
	Ziegelindustrie
	Lebensmittelindustrie
	Glasindustrie
	Holzindustrie
	Maschinen-, Stahlbau- und Fahrzeugindustrie

Die Emissionen in der Periode 2002 - 2005 aller unter die Emissionshandelsrichtlinie fallenden Anlagen wurden vom Österreichischen Umweltbundesamt in Zusammenarbeit mit dem Institut für Industrielle Ökologie erhoben und überprüft (siehe Anhang "Datenerhebung durch UBA/IIÖ").

Ausgehend von diesen historischen Basisdaten wurden vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung WIFO und vom Beratungsunternehmen KWI für die einzelnen Sektoren und Branchen Trendanalysen berechnet (siehe Anhang "Trendanalysen von WIFO/KWI"). Im Zuge dieser Trendanalysen wurden tendenzielle CO_2 -Emissionen aufgrund des Produktionsvolumens, der Energie- und der CO_2 -Intensität ermittelt. Im Wesentlichen unter Annahme einer Fortschreibung

der Trends der Vergangenheit (z.B. laufende Erhöhung der Energieeffizienz, Wachstum der Produktion) ergeben sich prognostizierte Werte für den Bedarf eines Sektors oder einer Branche an Emissionszertifikaten für die Jahre 2008 - 2012. Die prognostizierten Werte werden im folgenden business as usual - Werte (BaU) genannt.

Die in diesem Entwurf des NAP verwendeten Trendwerte entsprechen dem Datenstand September 2006.

Die Zahl der zugeteilten Zertifikate für einen Sektor ergibt sich nun aus der Summe der *business* as usual - Werte (WIFO/KWI) aller Branchen eines Sektors, abzüglich des Klimaschutzbeitrags des Sektors zur Erreichung des Kyoto-Zielwertes.

Berechnung der für einen Sektor zur Verfügung stehenden Zertifikate:

Gesamtzahl an Zertifikaten
$$_{Sektor} = (\sum BaU_{Branchen}) - Klimaschutzbeitrag _{Sektor}$$

Die den Branchen (innerhalb der Sektoren) zur Verfügung stehende Zahl an Zertifikaten ergibt sich durch die Multiplikation mit dem Reservefaktor (die Reserve entspricht 1% der Gesamtmenge). Weiters wird das politisch vereinbarte Ausmaß der Versteigerung zum Abzug gebracht (100.000 Zertifikate p.a. im Sektor Elektrizitätswirtschaft bzw. 300.000 Zertifikate in Summe für alle übrigen Sektoren, entsprechend einem Versteigerungsanteil von 1,2 bzw. 1,22%).

Gratiszuteilung_{Sektor} = Gesamtzahl an Zertifikaten_{Sektor} * Reservefaktor - Versteigerungsanteil_{Sektor}

Sektor	Business as usual-Wert ^{a)}	Klima- schutz- beitrag 2008-12	Reduktion gegenüber Business as usual	Gesamt- zahl der Emissions- zertifikate 2008-12	Versteig- erung von Zertifi- katen	Anteil Versteig- erung an der Gesamt- zahl	Gratiszu- teilung (inkl. Reserve)	Reserve	Anteil Reserve an der Gesamt- zahl	Gratiszu- teilung (ohne Reserve) ^{b)}
	[t CO2/a]	[t CO2/a]	%	[t CO2/a]	[t CO2/a]	%	[t CO2/a]	[t CO2/a]	%	[t CO2/a]
ENERGIE	15.712.774	-3.762.774	-23,9%	11.950.000	144.694	1,21%	11.805.306	119.508	1,0%	11.685.798
5,1,1,1,1,1,1,1,1,1,1,1,1,1,1,1,1,1,1,1		0.500.040	00.004		100.000	4.000/				
Sektor Elektrizitätswirtschaft	11.829.042	-3.529.042	-29,8%	8.300.000	100.000	1,20%	8.200.000	83.002	1,0%	8.116.998
Sektor Fernwärme	628.271	-38.271	-6,1%	590.000	7.224	1,22%	582.776	5.904	1,0%	576.871
Sektor Mineralölverarbeitung	3.255.461	-195.461	-6,0%	3.060.000	37.469	1,22%	3.022.531	30.602	1,0%	2.991.929
INDUSTRIE	22.446.402	-1.596.402	-7,1%	20.850.000	255.306	1,22%	20.594.694	208.491	1,0%	20.386.203
Sektor Integrierte Hüttenwerke	12.729.093	-1.129.093	-8,9%	11.600.000	142.041	1,22%	11.457.959	116.000	1,0%	11.341.959
Sektor Sonstige Industrie	9.717.309	-467.309	-4,8%	9.250.000	113.265	1,22%	9.136.735	92.491	1,0%	9.044.244
								•		

Tabelle 5: Business as usual Werte der Sektoren sowie Klimaschutzbeiträge

-5.359.176

-14,0%

gesamt

400.000

1.22%

32,400,000

32.800.000

a) Der Business as usual-Wert für den Sektor Elektrizitätswirtschaft für den Zeitraum 2008 – 2012 berücksichtigt die teilweise Erneuerung bzw. Erweiterung des Kraftwerkparks (geplante Erdgas-Kraftwerke).

b) Die Zuteilungsmengen berücksichtigen die bestehenden Anlagen im Basiszeitraum sowie neue Anlagen, die gemäß § 11 Abs. 7 EZG bereits mit einer Zuteilung versehen werden. Geplante Neuanlagen zur Stromerzeugung, die bis 31.3.2006 noch nicht genehmigt waren, werden grundsätzlich aus der Reserve mit Zertifikaten ausgestattet (im Fall der Stilllegung von Bestandsanlagen fließen zugeteilte Zertifikate in die Reserve).

Zuteilung auf Branchenebene

Die Zuteilung auf Branchenebene wurde aufgrund der oben beschriebenen Daten aus der Erhebung der historischen Emissionen sowie der ebenfalls oben beschriebenen Trendanalysen der CO_2 -Emission sowie unter Berücksichtigung eines die Möglichkeiten der Branche zur Verringerung ihrer CO_2 -Emissionen widerspiegelnden Potentialfaktors vorgenommen.

Zuteilung₍₀₈₋₁₂₎ für die Branche = Allokationsbasis_{Branche} * $WF_{Branche}$ * $PF_{Branche}$ * $EF_{Branche}$

Allokationsbasis: die Allokationsbasis für die Branche entspricht grundsätzlich dem Durchschnitt der Emissionen im Zeitraum 2002-2005 gemäß den Ergebnissen der Datenerhebung von Umweltbundesamt und Institut für Industrielle Ökologie. Weicht die Allokationsbasis der Branche von den Basisemissionen 2002-2005 ab, so war der angegebene Zeitraum für einzelne Anlagen nicht repräsentativ bzw. sind allenfalls neue Anlagen gem. § 11 Abs. 7 EZG hinzugekommen.

 $WF_{Branche}$ (Wachstumsfaktor der Branche): dieser ergibt sich aus dem BaU-Szenario für die jeweilige Branche aus der WIFO-KWI Studie.

*PF*_{Branche} (*Potentialfaktor der Branche*): dieser ergibt sich aus der über die fossilen CO₂-Emissionen gewichteten Summe der Anlagenpotentialfaktoren (siehe Anhang "Potentialfaktor").

*EF*_{Branche} (*Erfüllungsfaktor der Branche*): Um die Zahl der auf Branchenebene zugeteilten Zertifikate mit den für den Sektor zur Verfügung stehenden Zertifikaten in Übereinstimmung zu bringen, wird ein Erfüllungsfaktor angewendet, der für alle Branchen innerhalb eines Sektors gleich hoch ist.

Berechnung des Erfüllungsfaktors EF:

 $EF_{Branche} = Gratiszuteilung_{Sektor} / (\sum Allokationsbasis_{Branchen} * WF_{Branchen} * PF_{Branchen})$

Tabelle 6: Berechnung der Zuteilung auf Branchenebene

Sektor/Branche	Emissionen 2002-2005	Allokations- basis	Wachst ums- faktor	Business as usual 2008-2012	Potential- faktor PFB	Erfüllungs- faktor (EFB)	Gratiszu- teilung (ohne Reserve)
	[t CO2/a]	[t CO2/a]		[t CO2/a]			[t CO2/a]
ENERGIE	14.036.625	14.278.504	1,10	15.712.774	0,82	0,91	11.685.798
Sektor Elektrizitätswirtschaft	10.705.158	10.645.625	1,11	11.829.042	0,77	0,89	8.116.998
Sektor Fernwärme	555.542	598.475	1,05	628.271	0,96	0,96	576.871
Sektor Mineralölverarbeitung	2.775.925	3.034.405	1,07	3.255.461	0,94	0,98	2.991.929
INDUSTRIE	18.521.929	20.000.462	1,12	22.446.402	0,93	0,98	20.386.203
Sektor Integrierte Hüttenwerke	10.354.543	11.013.618	1,16	12.729.093	0,89	1,00	11.341.959
Sektor Sonstige Industrie	8.167.386	8.986.844	1,08	9.717.309	0,98	0,95	9.044.244
Sonstige Eisen- und Stahlindustrie	73.337	78.541	1,31	103.217	0,98	0,95	95.696
Zementindustrie	2.697.639	3.012.132	1,05	3.165.732	0,97	0,95	2.905.219
Papierindustrie	2.126.325	2.349.999	1,05	2.462.466	1,00	0,95	2.335.580
Chemische Industrie	860.595	861.362	1,12	965.090	0,98	0,95	893.589
Kalkindustrie	739.644	850.004	1,16	982.517	0,99	0,95	921.584
Feuerfesterzeugnisse	513.544	522.438	1,11	580.535	0,97	0,95	536.285
Ziegelindustrie	334.107	367.205	1,13	416.102	0,98	0,95	388.874
Lebensmittelindustrie	335.277	425.333	1,03	437.924	0,98	0,95	406.074
Glasindustrie	197.732	215.948	1,12	242.921	0,97	0,95	222.670
Holzindustrie	208.112	214.635	1,21	260.232	1,00	0,95	246.459
Maschinen-, Stahlbau- und Fahrzeugindustrie	81.074	89.248	1,13	100.573	0,97	0,95	92.214
gesamt	32.558.554	34.278.966	1,11	38.159.176	0,88	0,95	32.072.001

2.2 Wenn auf dieser Ebene das Potential, einschließlich des technologischen Potentials, zur Emissionsverringerung berücksichtigt wurde, geben Sie dies bitte hier an und teilen Sie unter Abschnitt 4.1 die Einzelheiten mit.

Das Potential der Tätigkeiten zur Verringerung ihrer Emissionen – einschließlich des technologischen Potentials – wurde über den in Abschnitt 2.1 beschriebenen Potentialfaktor berücksichtigt (siehe Abschnitt 8.5 "Potentialfaktor").

2.3 Wenn bei der Festlegung getrennter Mengen für einzelne Tätigkeitsbereiche rechtliche und politische Instrumente der Gemeinschaft berücksichtigt wurden, geben Sie bitte die in Abschnitt 5.3 berücksichtigten Instrumente an und teilen Sie mit, welche Instrumente in welcher Form berücksichtigt wurden.

Siehe Abschnitt 5.3.

2.4 Wurde der Wettbewerb durch Länder oder Anlagen außerhalb der Union berücksichtigt, geben Sie bitte an, in welcher Form dies erfolgt ist.

Durch die Reduktion vom prognostizierten Emissionsbedarf der Zuteilungsperiode sowie der Bildung einer Reserve für neue Markteilnehmer bzw. Anlagenerweiterungen wurde der Wettbewerbsaspekt im notwendigen Ausmaß berücksichtigt. Wie im *Guidance Paper* der Europäischen Kommission festgehalten, geht auch Österreich davon aus, dass mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu Anlagen außerhalb der EU nicht in erster Linie durch die Zuteilung im Emissionshandel, sondern vor allem durch andere standortpolitisch relevante Faktoren begründet sein können. Dazu zählen etwa Fragen der direkten Besteuerung, des Lohn- und Ausbildungsniveaus.

Von größerer Tragweite erscheint die Frage des Wettbewerbs innerhalb der Europäischen Union, welche durch unterschiedliche Abgrenzungen in der Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie sowie durch unterschiedliche Zuteilungsniveaus (etwa in Bezug zur Produktionsmenge) in den einzelnen Mitgliedstaaten drohen können.

3 Festlegung der Menge der Zertifikate auf Ebene der Anlagen

3.1 Anhand welcher Verfahren wird die Zuteilung auf Ebene der Anlagen bestimmt? Wurde die gleiche Methodologie für alle Anlagen verwendet? Falls nein, erklären Sie bitte, weshalb eine Differenzierung zwischen Anlagen, die die gleichen Tätigkeiten durchführen, für notwendig erachtet wurde, wie die Differenzierung nach Anlagen im Einzelnen vorgenommen wurde und warum davon ausgegangen wird, dass dies nicht bestimmte Unternehmen übermäßig begünstigt.

Für die Zuteilung auf Anlagenebene wurde für alle Anlagen die gleiche Methode verwendet.

Die Zuteilung erfolgte aufgrund der folgenden Berechnung:

Zuteilung₍₀₈₋₁₂₎ = Allokationsbasis *
$$PF_A$$
 * EF_A

Allokationsbasis: die Allokationsbasis der Anlage entspricht grundsätzlich dem Durchschnitt der Emissionen im Zeitraum 2002-2005 gemäß den Ergebnissen der Datenerhebung von Umweltbundesamt und Institut für Industrielle Ökologie. Sollten diese Werte nicht repräsentativ sein, wird eine abweichende Allokationsbasis herangezogen.

Generell erfolgt im Nationalen Allokationsplan eine Anpassung der Basisperiode, wenn sich anhand der historischen Emissionsdaten zeigt, dass die Emissionen der beiden letzten mit Daten belegbaren Jahre wesentlich vom Mittelwert der Jahre 2002-2005 abweichen. In diesen Fällen werden die für die Zukunftsbetrachtung (2008-2012) nicht repräsentativen Jahre außer Betracht gelassen.

Des Weiteren wurden in einzelnen Fällen nachträglich von Anlageninhabern übermittelte Daten und Sachverhaltsdarstellungen berücksichtigt, um eine mit dem EZG konforme Zuteilung zu gewährleisten.

 PF_A (Potentialfaktor der Anlage): dieser berücksichtigt die Prozessemissionen, CO_2 -Intensität des Brennstoffeinsatzes, KWK-Bonus, Abwärme-Bonus, BAT-Malus (siehe Abschnitt 8.5 "Potentialfaktor"). Für die Elektrizitätswirtschaft wurde abweichend davon ein benchmarking-Ansatz gewählt (vgl. Abschnitt 8.5.2).

 EF_A (Erfüllungsfaktor der Anlage): dieser bringt die Zahl der auf Anlagenebene zugeteilten Zertifikate mit den der Branche zugeteilten Zertifikaten in Übereinstimmung und ist für alle Anlagen einer Branche gleich hoch.

Berechnung des Erfüllungsfaktors:

$$EF_A$$
 = Zuteilung der Branche / $\sum_{Anlagen}$ Allokationsbasis $Anlage$ * PF_A

3.2 Wenn Daten für Emissionen aus der Vergangenheit verwendet wurden, geben Sie bitte an, ob diese in Übereinstimmung mit den Leitlinien der Kommission für die Überwachung und Berichterstattung gemäß Artikel 14 der Richtlinie oder anderen Leitlinien ermittelt wurden und/oder, ob die Daten einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Bei der Datenerhebung über die Emissionen im Basiszeitraum 2002-2005 wurden die Leitlinien der Kommission für die Überwachung und Berichterstattung gemäß Artikel 14 berücksichtigt. Die Emissionsdaten wurden von UBA und IIÖ über elektronische Fragebögen bei den Unternehmen erhoben. Die Daten wurden durch Umweltbundesamt und IIÖ im Anschluss auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Es erfolgte ein Vergleich der Zeitreihe 2002-2005 mit den Ergebnissen der Datenerhebung für den Zuteilungsplan der ersten Periode (1998-2001/2002). Bei Unklarheiten in Bezug auf die übermittelten Daten wurde im Wege von Rückfragen bei den Anlagenbetreibern jeweils eine Klärung der offenen Punkte herbeigeführt.

Die Emissionsmeldungen aus dem EU-Emissionshandelssystem für das Jahr 2005 wurden von unabhängigen Prüfeinrichtungen geprüft und die Ergebnisse der Datenerhebung entsprechend abgeglichen. Eine weitere Prüfung der Daten durch unabhängige Experten (insb. für die Jahre 2002-2004) fand nicht statt.

3.3 Wenn auf dieser Ebene Vorleistungen oder saubere Technologien berücksichtigt wurden, geben Sie dies bitte hier an und teilen Sie Einzelheiten unter den Abschnitten 4.2 und/oder 4.3 mit.

Bei der Zuteilung auf Anlagenebene wurden Vorleistungen nur implizit (über den Potentialfaktor) berücksichtigt. Der Einsatz sauberer Technologien wurde berücksichtigt. Siehe Abschnitte 4.2 und 4.3.

3.4 Beabsichtigt der Mitgliedstaat, den Emissionshandel auf Anlagen auszuweiten, die in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten unterhalb der dort genannten Kapazitätsgrenzen durchführen, geben Sie bitte die Gründe hierfür an und nennen Sie insbesondere die Auswirkungen auf den Binnenmarkt, potenzielle Wettbewerbsverzerrungen und die Umweltwirksamkeit der Regelung.

Es ist momentan nicht beabsichtigt, den Emissionshandel generell auf Anlagen unter den genannten Kapazitätsgrenzen auszuweiten.

4 Technische Aspekte

4.1 Potential, einschließlich des technologischen Potentials

4.1.1 Wurde Kriterium 3 lediglich bei der Festlegung der Gesamtmenge der Zertifikate oder auch bei der Verteilung der Zertifikate auf Tätigkeitsbereiche, die unter das System fallen, verwendet?

Kriterium 3 (Potential zur Emissionsverringerung) wurde auch für die Zuteilung auf Ebene der Tätigkeiten verwendet.

4.1.2 Beschreiben Sie bitte die Methodologie (einschließlich der wichtigsten Annahmen) und sämtliche Quellen, die bei der Bewertung des Emissionsverringerungspotentials von Tätigkeiten verwendet wurden. Welche Ergebnisse wurden erzielt? Wie wird gewährleistet, dass die Gesamtmenge der zugeteilten Zertifikate auf dieses Potential abgestimmt wird?

Für die Beurteilung des Potentials wird das beschriebene technische Potential herangezogen, d.h. für die Bereiche Energieumwandlung und Industrie erfolgt die Ableitung aus der Klimastrategie, auf Anlagen- und Branchenebene erfolgt eine Differenzierung über den Potentialfaktor. Zur Beurteilung des wirtschaftlichen Potentials auf Branchenebene wurden vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung in Kooperation mit der Firma KWI Business as usual-Prognosen berechnet und auf dieser Grundlage eine Differenzierung der Zuteilungsmengen vorgenommen. Der Erfüllungsfaktor gewährleistet die Abstimmung der zugeteilten Zertifikate mit der zulässigen Gesamtmenge.

In der von UBA und IIÖ durchgeführten Datenerhebung (siehe Anhang "UBA/IIÖ Datenerhebung") wurden die gemeldeten Daten hinsichtlich der Übereinstimmung der Anlage mit der *best available technology* gemäß den BREF-Dokumenten bzw. anderen relevanten Standards überprüft und für jede Anlage ausgewiesen, ob diese Übereinstimmung gegeben ist bzw. ob es Abweichungen davon gibt (siehe Abschnitt 4.1.4).

4.1.3 Beschreiben Sie bitte die Methode bzw. Formel(n), die verwendet wurden, um unter Berücksichtigung des Emissionsverringerungspotentials die Menge der Zertifikate zu bestimmen, die als Gesamtmenge und/oder auf Ebene der Tätigkeitsbereiche zugeteilt werden sollen.

Siehe Abschnitte 2 und 3 sowie im Speziellen Abschnitt 8.5 ("Potentialfaktor").

4.1.4 Erfolgte die Festlegung der geplanten Menge von Zertifikaten für einzelne Anlagen auf der Grundlage des Benchmark-Konzepts, beschreiben Sie bitte die Benchmarks und die Formel(n), die verwendet wurden, um zu ermitteln, welche Mengen abhängig vom Benchmark zugeteilt werden sollen. Welches Benchmark wurde verwendet und warum wird dieser Wert als beste Schätzung zur Einbeziehung der erreichbaren Fortschritte betrachtet? Warum wird die verwendete Produktionsprognose für die wahrscheinlichste Entwicklung gehalten? Begründen Sie bitte Ihre Antworten.

Benchmarking wurde im Rahmen der Erstellung des Zuteilungsplans nur für die Elektrizitätswirtschaft als eigenes Zuteilungskonzept im Sinne des Guidance Papers Ziffer 75ff gewählt.

Bei der Zuteilung von Emissionszertifikaten wurden die durchschnittlichen spezifischen Treibhausgasemissionen des Brennstoffs, die Energieeffizienz und die in diesen Tätigkeitsbereichen erreichbaren Fortschritte zugrunde gelegt. Dabei wurden Benchmarks aus den gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung, ABI. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996 S. 26ff, erstellten BAT-Referenz-

dokumenten (BREFs) verwendet. Falls für die betreffende Aktivität keine solchen Dokumente existieren, wurden andere objektive und transparente Vergleichsmaßstäbe herangezogen.

4.2 Vorleistungen

4.2.1 Wurden bei der Zuteilung an einzelne Anlagen Vorleistungen berücksichtigt, beschreiben Sie bitte, in welcher Form dies erfolgt ist. Geben Sie bitte an, welche Maßnahmen als Vorleistungen akzeptiert wurden, und beschreiben Sie die Einzelheiten dieser Maßnahmen sowie die Kriterien für deren Annahme. Belegen Sie bitte, dass die betreffenden Investitionen/Maßnahmen zu einer stärkeren Verringerung der erfassten Emissionen führten, als in gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Zeitpunkt der Ergreifung dieser Maßnahmen galten, gefordert wurde.

Vorleistungen im Sinne von Maßnahmen, die die spezifischen Emissionen der vom Emissionshandel betroffenen Anlagen reduzieren, werden nicht als solche berücksichtigt, sondern über den Potentialfaktor, der auf die Emissionsfaktoren der eingesetzten Brennstoffe, auf die Entsprechung zu BAT sowie auf die Verwendung von KWK-Technologie und die Auskopplung von Abwärme Bezug nimmt (siehe Abschnitt 8.5).

4.2.2 Wurden Benchmarks verwendet, beschreiben Sie bitte, auf welcher Grundlage die Anlagen, auf die die Benchmarks angewendet werden, in Gruppen aufgeteilt wurden und warum die einzelnen Benchmarks gewählt wurden. Geben Sie bitte ferner die angewandten Produktionswerte an und begründen Sie, weshalb diese ausgewählt wurden.

Siehe Abschnitt 4.1.4.

4.3 Saubere Technologie

4.3.1 In welcher Form wurden bei der Zuteilung saubere Technologien, einschließlich energieeffizienter Technologien, berücksichtigt?

Die Verwendung von sauberer Technologie wird auf Anlagenebene durch Gewährung eines Bonus (technisch durch Erhöhung des Potentialfaktors um 4 Prozentpunkte) berücksichtigt. Konkret kommt der Bonus für KWK-Technologie sowie die Auskopplung von Abwärme bzw. Prozesswärme zur Anwendung. Für weitere Details siehe Abschnitt 8.5 ("Potentialfaktor").

4.3.2 Falls zutreffend, welche saubere Technologie wurde berücksichtigt, und weshalb kann diese Technologie als saubere Technologie betrachtet werden? Sollen Verfahren der Stromerzeugung berücksichtigt werden, die in einem Mitgliedstaat eine genehmigte staatliche Beihilfe für den Umweltschutz erhalten haben? Geben Sie bitte an, ob andere industrielle Technologien berücksichtigt werden sollen, bei denen es sich um "beste verfügbare Techniken" im Sinne der Richtlinie 96/61/EG des Rates handelt, und beschreiben Sie, inwiefern diese Techniken im Hinblick auf die Verringerung erfasster Treibhausgasemissionen besonders wirksam sind.

Aufgrund der wichtigen Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung und der Abwärmenutzung im Sinne der Erhöhung der Gesamtenergieausnutzung, insbesondere für Zwecke des Fernwärmeausbaus, werden in Einklang mit der österreichischen Klimastrategie diese Technologien besonders berücksichtigt.

5 Gemeinschaftsrecht und Gemeinschaftspolitik

5.1 Wettbewerbspolitik (Artikel 81-82 und 87-88 des Vertrags)

5.1.1 Geht bei der zuständigen Behörde ein Antrag von Betreibern ein, die einen Anlagenfonds bilden möchten, und soll dies genehmigt werden, so fügen Sie dem nationalen Zuteilungsplan bitte eine Kopie des Antrags bei. Welchen Prozentsatz wird dieser Anlagenfonds an der Gesamtzuteilung ausmachen? Welchen Prozentsatz wird dieser Anlagenfonds an der Zuteilung des betreffenden Sektors ausmachen?

Der Entwurf des Emissionszertifikategesetzes sieht die Möglichkeit des "Pooling" (Zusammenschluss von Anlageninhabern und Übertragung der Zertifikate auf einen Treuhänder) vor. Bisher ist allerdings kein Antrag auf "Pooling" beim BMLFUW eingelangt.

5.2 Binnenmarktpolitik - neue Marktteilnehmer (Artikel 43 des Vertrags)

5.2.1 In welcher Form können sich neue Marktteilnehmer am EU-System für den Emissionshandel beteiligen?

Es wird eine Reserve gebildet, die an neue Marktteilnehmer gratis zugeteilt wird.

5.2.2 Falls eine Reserve für neue Marktteilnehmer gebildet wird, ist anzugeben, wie die Gesamtmenge der in die Reserve aufzunehmenden Zertifikate bestimmt wurde und auf welcher Grundlage die Menge der Zertifikate für jeden neuen Marktteilnehmer bestimmt wird. Welche Unterschiede gibt es zwischen der Formel für neue Marktteilnehmer im Vergleich zur Formel für etablierte Anlagen, die in dem relevanten Tätigkeitsbereich tätig sind? Beschreiben Sie bitte ferner, wie mit Zertifikaten verfahren wird, die bei Ende des Handelszeitraums in der Reserve verbleiben. Welche Regelung gilt für den Fall, dass die Nachfrage nach Zertifikaten aus der Reserve das verfügbare Angebot überschreitet?

Das Emissionszertifikategesetz (EZG) sieht vor, dass eine Reserve von mindestens $1\,\%$ der Gesamtmenge der Zertifikate pro Periode als Reserve gehalten wird, die an neue Marktteilnehmer gratis zugeteilt wird.

Die Reservebildung in der Höhe von 1% der Zertifikate für die Periode 2008 - 2012 wird nicht in Jahresmengen unterteilt, sondern steht als Gesamtmenge von insgesamt 1,64 Mio Zertifikaten für die gesamte Periode zur Verfügung. Aufgebracht wird die Reserve durch Abzug von 1 % von der Gesamtmenge vor der Aufteilung auf die Branchen und Anlagen.

Falls die Reserve zur Bedeckung der Zuteilung von Neuanlagen nicht ausreicht, werden auf Basis einer am 29.12.2006 in Kraft getretenen Regelung im Emissionszertifikategesetz Emissionszertifikate von einer geeigneten Stelle im Auftrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angekauft und den Anlageninhabern kostenlos zur Verfügung gestellt. In der Folgeperiode (2013 – 2017) wird aus der dann zur Verfügung gestellten Reserve eine entsprechende Menge an Zertifikaten an die ankaufende Stelle zur Verwertung am Markt rückerstattet.

Die Zertifikate werden an die Anlageninhaber auf ihren begründeten Antrag zugeteilt, wobei die Anträge in der Reihenfolge des Datums der erstinstanzlichen anlagenrechtlichen Genehmigung behandelt werden. Der Anlageninhaber hat dafür dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft binnen sechs Wochen nach Genehmigung den anlagenrechtlichen Genehmigungsbescheid vorzulegen. Die Genehmigung gemäß § 4 EZG ist nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem anlagenrechtlichen Bescheid vorzulegen.

Die Berechnung der Menge der Zertifikate, die für die jeweilige Anlage zugeteilt werden, erfolgt wie bei Anlagen, die vor dem Stichtag in § 11 Abs. 7 EZG vollständig beantragt wurden, nach den Vorgaben des § 11 Abs. 7, das heißt, dass folgende Faktoren dabei berücksichtigt werden:

- die genehmigte Kapazität der Anlage;
- die durchschnittliche Kapazitätsauslastung im Branchendurchschnitt;
- die zu erwartende Kapazitätsauslastung der Anlage in der Periode;
- die zu erwartenden Emissionen der Anlage unter der Annahme der Anwendung des Standes der Technik.

Zertifikate, die gemäß § 17 Abs. 3 EZG aufgrund von Anlagenstilllegungen für die weiteren Jahre der Periode nach dem Jahr der Stilllegung nicht mehr an die Inhaber ausgegeben werden bzw. von diesen an die Behörde zurückgegeben werden müssen, fließen in die Reserve ein, sofern sie nicht auf eine Neuanlage desselben Betreibers übertragen werden. Damit kann die Reserve im Laufe der Periode wieder aufgefüllt werden. Die zugeflossenen Mengen an Zertifikaten können wiederum an Anlageninhaber, die einen Antrag auf Zuteilung von Zertifikaten aus der Reserve gestellt haben, ebenfalls in der Reihenfolge des Genehmigungsdatums zugeteilt werden. Falls es keine offenen Anträge gibt, verbleiben die Zertifikate in der Reserve, bis ein entsprechender Antrag gestellt wird.

5.2.3 Sind bereits Informationen über die erwartete Anzahl neuer Marktteilnehmer verfügbar (Anträge auf Landerwerb, Baugenehmigungen oder sonstige Umweltgenehmigungen)? Wurden neue oder aktualisierte Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen für Betreiber bewilligt, deren Anlagen sich zwar noch im Bau befinden, die ihre Tätigkeiten jedoch im Zeitraum 2008-2012 aufzunehmen beabsichtigen?

Aus der Datenerhebung über die Emissionen im Basiszeitraum 2002-2005 stehen dem Umweltministerium Informationen über Neuanlagen zur Verfügung, die bis zum Stichtag 31. März 2006 genehmigt wurden oder für die ein vollständiger Antrag auf anlagenrechtliche Genehmigung gestellt wurde. Diese gemäß § 11 Abs. 7 EZG "bekannten" Neuanlagen sind jedenfalls im Zuteilungsplan bereits mit einer Zuteilung zu versehen, soweit diese bereits bis zum Stichtag genehmigt waren. Bis 31. März 2006 lediglich "beantragte" Neuanlagen oder Anlagenerweiterungen sind ebenfalls im Zuteilungsplan zu berücksichtigen, jedoch nur in jenen Fällen bereits mit einer Zuteilung zu versehen, in denen der Abschluss des Genehmigungsverfahrens sowie der Zeitpunkt der Inbetriebnahme klar eingrenzbar sind. Bestehen hingegen diesbezüglich maßgebliche Unsicherheiten, so sind diese Anlagen nach anlagenrechtlicher Genehmigung als neue Markteilnehmer aus der Reserve mit Zertifikaten zu bedienen. Die hiervon betroffenen Anlagen sind in der Anlagenliste entsprechend gekennzeichnet.

Über weitere potentielle neue Marktteilnehmer, die bislang noch keinen Antrag auf Genehmigung gestellt haben, liegen derzeit keine abgesicherten Informationen vor.

5.3 Sonstige rechtliche oder politische Instrumente

5.3.1 Listen Sie bitte sonstige rechtliche oder politische Instrumente auf, die bei der Erstellung des nationalen Zuteilungsplans berücksichtigt wurden, und beschreiben Sie, wie die einzelnen Instrumente bei den jeweiligen Tätigkeiten die geplante Zuteilung beeinflusst haben.

Folgende rechtliche Instrumente der EU wurden bei der Festlegung der Zuteilungsmengen hinsichtlich eines möglichen Einflusses auf die Kohlenstoffdioxidemissionen der vom Emissionshandel erfassten Branchen und Anlagen in Betracht gezogen:

- Richtlinie 1996/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung
- Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraftoder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG

- Richtlinie 2001/77/EG zur F\u00f6rderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizit\u00e4tsbinnenmarkt
- Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft
- Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe
- Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- Richtlinie 2003/30/EG zur F\u00f6rderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor
- Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt
- Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen
- 5.3.2 Wurde bei bestimmten neuen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft davon ausgegangen, dass sie zu einer unvermeidbaren Ab- oder Zunahme der Emissionen führen? Falls ja, erklären Sie bitte, warum die Änderung bei den Emissionswerten als unvermeidbar betrachtet wird, und wie dies berücksichtigt wurde.

Die Umsetzung der Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG und insbesondere das zwischen dem BMLFUW und der OMV-Raffinerie vereinbarte freiwillige Vorziehen der Produktion von schwefelfreiem Treib- und Brennstoff hat einen unvermeidbaren Anstieg der CO_2 -Emissionen aus der Raffinerie zur Folge.

Außerhalb des direkten Bezugs auf EG-Richtlinien wurde bei der Zuteilung berücksichtigt, wenn eine Anlage durch Umweltschutzmaßnahmen, die gemäß österreichischer Rechtsvorschriften oder auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, höhere CO_2 -Emissionen hat, als dies ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Die auf solche Maßnahmen zurückzuführenden Emissionen werden wie Prozessemissionen behandelt, also mit dem Potentialfaktor 1 berechnet.

Die Überprüfung möglicher Wechselwirkungen zwischen dem Nationalen Allokationsplan einerseits und der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt hat ergeben, dass aufgrund des abweichenden Anwendungsbereichs sowie der jeweils spezifischen Zielsetzungen der beiden Instrumente voraussichtlich keine unmittelbaren derartigen Wechselwirkungen bestehen.

6 Anhörung der Öffentlichkeit

6.1 Auf welchem Wege wird der nationale Zuteilungsplan der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, damit diese Bemerkungen vorbringen kann?

Die in Aussicht genommenen Zuteilungszahlen für die betroffenen Anlagen wurden den Anlageninhabern im Rahmen einer ersten Konsultation gem. § 11 Abs. 9 Emissionszertifikategesetz⁶ mit eingeschriebenen Schreiben Anfang August 2006 zur Kenntnis gebracht; die Inhaber hatten die Gelegenheit, dazu binnen 6 Wochen Stellung zu nehmen.

Der darauf hin überarbeitete Entwurf des nationalen Zuteilungsplans wurde am 17. Oktober 2006 auf der Homepage des BMLFUW (<u>www.eu-emissionshandel.at</u>) veröffentlicht. Die Öffentlichkeit, einschließlich der Anlageninhaber, konnte dazu gem. § 11 Abs. 10 Emissionszertifikategesetz⁷ binnen sechs Wochen Stellung nehmen.

6.2 Wie wird eine angemessene Berücksichtigung der eingegangenen Bemerkungen gewährleistet, ehe Entscheidungen über die Zuteilung von Zertifikaten getroffen werden?

Die zum Entwurf des Zuteilungsplans eingegangenen Bemerkungen wurden auf ihre rechtliche Relevanz und Angemessenheit hin geprüft und auf der Internetseite <u>www.eu-emissionshandel.at</u> veröffentlicht.

6.3 Haben sich Bemerkungen der Öffentlichkeit, die während der ersten Konsultationsrunde eingegangen sind, signifikant auf den nationalen Zuteilungsplan ausgewirkt, sollte der Mitgliedstaat diese Bemerkungen zusammenfassen und erklären, in welcher Form sie berücksichtigt wurden.

Die Bemerkungen wurden in der Endfassung des Zuteilungsplans entsprechend berücksichtigt.

⁶ i.d.F. der am 29.12.2006 in Kraft getretenen Novelle BGBl. I Nr. 171/2006 (zuvor: § 13 Abs. 1 EZG)

⁷ i.d.F. der am 29.12.2006 in Kraft getretenen Novelle BGBl. I Nr. 171/2006 (zuvor: § 13 Abs. 2 EZG)

7 Andere Kriterien als die Kriterien von Anhang III der Richtlinie

7.1 Wurden bei der Erstellung des nationalen Zuteilungsplans andere Kriterien als die in Anhang III der Richtlinie aufgelisteten Kriterien angewandt? Falls ja, geben Sie bitte an, um welche Kriterien es sich dabei handelt und wie sie umgesetzt wurden.

Es wurden keine anderen Kriterien als die im Anhang III der Richtlinie aufgelisteten verwendet.

7.2 Begründen Sie ferner, warum diese Kriterien als nicht diskriminierend betrachtet werden.

Siehe 7.1

8 Annex I

8.1 Liste der Anlagen

8.1.1 Übermitteln Sie bitte eine Matrize mit folgenden Informationen:

- Anlagedaten (z.B. Name, Anschrift) für jede Anlage
- Name des Betreibers jeder Anlage
- Anzahl der Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen
- Besonderer (EPER)-Code der Anlage
- Haupttätigkeit und, sofern zutreffend, sonstige Tätigkeiten, die in der Anlage durchgeführt werden
- Gesamtmenge der Zertifikate, die für den betreffenden Zeitraum zugeteilt werden sollen, und Aufschlüsselung nach Jahren und Anlagen
- Wurde die Anlage einseitig einbezogen oder vorübergehend ausgeschlossen und ist sie Teil eines Pools
- Jahresdaten pro Anlage, einschließlich Angabe der in der/den Zuteilungsformel(n) verwendeten Emissionsfaktoren bei Verwendung von Emissionsdaten
- Zwischensumme der verwendeten Daten und Anzahl zugeteilter Zertifikate pro Tätigkeitsbereich

Tabelle 7: Jährliche Anlagenzuteilungen sowie Gesamtmengen für 2008-2012 nach Abzug der Reserve (1%) und des Versteigerungsanteils

Codes	Anlagenname	2008	2009	2010	2011	2012	gesamt 2008 - 2012
	I. ENERGIE	11.648.807	11.511.302	11.756.294	11.756.294	11.756.294	58.428.991
	Sektor Elektrizitätswirtschaft	8.080.007	7.942.502	8.187.494	8.187.494	8.187.494	40.584.991
EEW001	Energie AG OÖ KW Riedersbach	448.211	448.211	448.211	448.211	448.211	2.241.055
EEW002	Energie AG OÖ KW Timelkam II	176.063	38.558	38.558	38.558	38.558	330.295
EEW004	EVN KW Dürnrohr	923.957	923.957	923.957	923.957	923.957	4.619.785
EEW007	Verbund KW Dürnrohr	964.278	964.278	964.278	964.278	964.278	4.821.390
EEW009	Verbund FHKW Mellach	684.334	684.334	684.334	684.334	684.334	3.421.670
EEW011	Verbund KW St. Andrä	0	0	0	0	0	0
EEW012	Verbund KW Voitsberg	660.049	660.049	660.049	660.049	660.049	3.300.245
EEW015	Verbund KW Zeltweg	0	0	0	0	0	0
EEW014	Verbund FHKW Werndorf 2	195.097	195.097	195.097	195.097	195.097	975.485
EEW025	Salzburg AG FHKW Nord	63.561	63.561	63.561	63.561	63.561	317.805
EEW003	Energie AG OÖ KW Timelkam III	6.426	6.426	6.426	6.426	6.426	32.130
EEW005	EVN KW Kornneuburg	104.857	104.857	104.857	104.857	104.857	524.285
EEW006	EVN KW Theiß	460.906	460.906	460.906	460.906	460.906	2.304.530
EEW008	Verbund KW Korneuburg	0	0	0	0	0	0
EEW013	Verbund FHKW Werndorf 1	0	0	0	0	0	0

EEW018	EVN BHKW Krankenhaus Mistelbach 8	2 207	2.007	2.007	2.007	2.007	10.405
EEW018		3.287	3.287	3.287	3.287	3.287	16.435
	EVN FHKW Mödling EVN Cogen Salzer St. Pölten	20.830	20.830	20.830	20.830	20.830	104.150
EEW020 EEW021	Linz Strom FHKW Mitte Linie 1a	43.756	43.756	43.756	43.756	43.756	218.780
		279.442	279.442	279.442	279.442	279.442	1.397.210
EEW022	Linz Strom FHKW Mitte Linie 1b	0	0	244.992	244.992	244.992	734.976
EEW023	Linz Strom FHKW Süd	314.465	314.465	314.465	314.465	314.465	1.572.325
EEW024	Salzburg AG FHKW Mitte	186.017	186.017	186.017	186.017	186.017	930.085
EEW028	Wels Strom FHKW Wels	76.595	76.595	76.595	76.595	76.595	382.975
EEW029	Wienstrom KW Leopoldau	312.438	312.438	312.438	312.438	312.438	1.562.190
EEW030	Wienstrom KW Donaustadt	957.040	957.040	957.040	957.040	957.040	4.785.200
EEW031	Wienstrom KW Simmering Block 3	711.134	711.134	711.134	711.134	711.134	3.555.670
EEW230	Wienstrom Simmering Block 1+2 (Bestandsanlage)	487.264	487.264	487.264	487.264	487.264	2.436.320
EEW016	Energie AG GuD Kraftwerk Timelkam (Neuanlage § 11/7) ⁹						
EEW210	Verbund GDK Mellach (Neuanlage § 11/7) 9						
EEW209	Verbund GDK Klagenfurt (Neuanlage § 11/7) 9						
EEW231	Wienstrom Simmering Block 1+2 (Neuanlage § 11/7) ⁹						
	Sektor Fernwärme	576.871	576.871	576.871	576.871	576.871	2.884.355
EFE017	Energie AG OÖ FW Kirchdorf	14.535	14.535	14.535	14.535	14.535	72.675
EFE027	Stw Klagenfurt FHKW Klagenfurt	160.875	160.875	160.875	160.875	160.875	804.375
EFE032	EVN FHW Baden	17.634	17.634	17.634	17.634	17.634	88.170
EFE033	EVN FHW Palmers Wr. Neudorf	7.577	7.577	7.577	7.577	7.577	37.885
EFE034	EVN FHKW Wr. Neustadt	6.323	6.323	6.323	6.323	6.323	31.615
EFE035	Salzburg AG HW Süd	437	437	437	437	437	2.185
EFE036	Linz Strom FHKW Dornach	151	151	151	151	151	755
EFE037	Steirische Gas-Wärme FHKW Graz	25.443	25.443	25.443	25.443	25.443	127.215
EFE038	CMST KW Thondorf Graz	95.572	95.572	95.572	95.572	95.572	477.860
EFE229	CMST Thondorf Graz BHKW (Neuanlage § 11/7)	12.479	12.479	12.479	12.479	12.479	62.395
EFE039	Kelag FHKW St. Magdalen	25.166	25.166	25.166	25.166	25.166	125.830
EFE040	StW St.Pölten FHKW Nord	56.308	56.308	56.308	56.308	56.308	281.540
EFE041	StW St.Pölten FHKW Süd	15.215	15.215	15.215	15.215	15.215	76.075
EFE042	Fernwärme Wien FHKW Spittelau	15.538	15.538	15.538	15.538	15.538	77.690
EFE043	Fernwärme Wien FHKW Süd Inzersdorf	7.400	7.400	7.400	7.400	7.400	37.000
1							
EFE044	Fernwärme Wien FHKW Kagran	5.223	5.223	5.223	5.223	5.223	26.115
	Fernwärme Wien FHKW Kagran Fernwärme Wien FW Leopoldau	5.223 3.656	5.223 3.656	5.223 3.656	5.223 3.656	5.223 3.656	26.115 18.280
EFE044	•						
EFE044 EFE045	Fernwärme Wien FW Leopoldau	3.656	3.656	3.656	3.656	3.656	18.280

⁸ Opt-in Anlage

⁹ Zuteilung aus der Reserve geplant

EFE048	STGW FW Voitsberg Bärnbach	22.050	22.050	22.050	22.050	22.050	110.250
EFE049	Salzburg AG LKH Salzburg	8.179	8.179	8.179	8.179	8.179	40.895
EFE050	Wärmebetriebe FHW Badgastein	9.360	9.360	9.360	9.360	9.360	46.800
EFE051	TILAK FHW Innrain Innsbruck	16.325	16.325	16.325	16.325	16.325	81.625
EFE052	Wärmebetriebe Lactoprot Hartberg	2.461	2.461	2.461	2.461	2.461	12.305
EFE053	ÖBB FHW Grillgasse Wien	6.780	6.780	6.780	6.780	6.780	33.900
EFE054	ÖFWG FHW Scheydgasse Wien	7.738	7.738	7.738	7.738	7.738	38.690
EFE055	ÖFWG FW Pinkafeld	12.318	12.318	12.318	12.318	12.318	61.590
EFE056	ÖFWG FW Linz Bindermichl	134	134	134	134	134	670
EFE057	Energie Klagenfurt GmbH Heizwerk Süd	765	765	765	765	765	3.825
EFE058	Stadtwärme Lienz Lienz	2.146	2.146	2.146	2.146	2.146	10.730
EFE206	ÖBB TS Werk Floridsdorf Wien	7.109	7.109	7.109	7.109	7.109	35.545
	Sektor Mineralölverarbeitung	2.991.929	2.991.929	2.991.929	2.991.929	2.991.929	14.959.645
	center mineraler veral beliang	2.331.323	2.331.323	2.331.323	2.331.323	2.331.323	14.959.045
EMV059	OMV EPI Gasstation Aderklaa II	15.362	15.362	15.362	15.362	15.362	76.810
EMV060	OMV EPI Gasstation Aderklaa I	30.853	30.853	30.853	30.853	30.853	154.265
EMV061	OMV Raffinerie Schwechat	2.692.697	2.692.697	2.692.697	2.692.697	2.692.697	13.463.485
EMV232	OMV Biturox-Anlage (Neuanlage § 11/7)	6.429	6.429	6.429	6.429	6.429	32.145
EMV233	OMV Ethylenanlage AC 2 Erweiterung (Neuanlage § 11/7)	232.815	232.815	232.815	232.815	232.815	1.164.075
EMV234	OMV SNOx-Anlage (Neuanlage § 11/7)	13.773	13.773	13.773	13.773	13.773	68.865
	II. INDUSTRIE	20.190.341	20.321.411	20.473.088	20.473.088	20.473.088	101.931.016
	II. INDUSTRIE Sektor Integrierte Hüttenwerke	20.190.341	20.321.411	20.473.088	20.473.088	20.473.088	101.931.016 56.709.795
IVA062	Sektor Integrierte Hüttenwerke	11.341.959	11.341.959	11.341.959	11.341.959		
IVA062	Sektor Integrierte Hüttenwerke Voestalpine Stahl Linz	11.341.959 4.851.232		11.341.959 4.851.232	11.341.959 4.851.232	11.341.959	56.709.795 24.256.160
	Sektor Integrierte Hüttenwerke	11.341.959	11.341.959 4.851.232	11.341.959	11.341.959	11.341.959 4.851.232	56.709.795 24.256.160 5.458.430
IVA063	Sektor Integrierte Hüttenwerke Voestalpine Stahl Linz Voestalpine Kokerei Linz	11.341.959 4.851.232 1.091.686	11.341.959 4.851.232 1.091.686	11.341.959 4.851.232 1.091.686	11.341.959 4.851.232 1.091.686	11.341.959 4.851.232 1.091.686	56.709.795 24.256.160 5.458.430 8.970.095
IVA063 IVA064	Sektor Integrierte Hüttenwerke Voestalpine Stahl Linz Voestalpine Kokerei Linz Voestalpine Kraftwerk Linz Voestalpine L6 Erweiterung (Neuanlage §	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019	56.709.795 24.256.160 5.458.430 8.970.095 3.083.705
IVA063 IVA064 IVA235	Voestalpine Stahl Linz Voestalpine Kokerei Linz Voestalpine Kraftwerk Linz Voestalpine L6 Erweiterung (Neuanlage § 11/7) Voestalpine Stahl Linz sonstige Anlagen (in	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741	56.709.795 24.256.160 5.458.430 8.970.095 3.083.705 1.613.275
IVA063 IVA064 IVA235 IVA224	Sektor Integrierte Hüttenwerke Voestalpine Stahl Linz Voestalpine Kokerei Linz Voestalpine Kraftwerk Linz Voestalpine L6 Erweiterung (Neuanlage § 11/7) Voestalpine Stahl Linz sonstige Anlagen (in NAP I nicht enthalten)	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655	56.709.795 24.256.160 5.458.430 8.970.095 3.083.705 1.613.275 10.008.025
IVA063 IVA064 IVA235 IVA224 IVA065	Sektor Integrierte Hüttenwerke Voestalpine Stahl Linz Voestalpine Kokerei Linz Voestalpine Kraftwerk Linz Voestalpine L6 Erweiterung (Neuanlage § 11/7) Voestalpine Stahl Linz sonstige Anlagen (in NAP I nicht enthalten) Voestalpine Stahlwerk Donawitz	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605	56.709.795 24.256.160 5.458.430 8.970.095 3.083.705 1.613.275 10.008.025
IVA063 IVA064 IVA235 IVA224 IVA065 IVA066	Sektor Integrierte Hüttenwerke Voestalpine Stahl Linz Voestalpine Kokerei Linz Voestalpine Kraftwerk Linz Voestalpine L6 Erweiterung (Neuanlage § 11/7) Voestalpine Stahl Linz sonstige Anlagen (in NAP I nicht enthalten) Voestalpine Stahlwerk Donawitz Voestalpine Energiepark Donawitz Voestalpine Donawitz Kohleinblasung	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701	56.709.795 24.256.160 5.458.430 8.970.095 3.083.705 1.613.275 10.008.025 2.763.505
IVA063 IVA064 IVA235 IVA224 IVA065 IVA066	Sektor Integrierte Hüttenwerke Voestalpine Stahl Linz Voestalpine Kokerei Linz Voestalpine Kraftwerk Linz Voestalpine L6 Erweiterung (Neuanlage § 11/7) Voestalpine Stahl Linz sonstige Anlagen (in NAP I nicht enthalten) Voestalpine Stahlwerk Donawitz Voestalpine Energiepark Donawitz Voestalpine Donawitz Kohleinblasung (Neuanlage § 11/7) Voestalpine Donawitz sonstige Anlagen (in NAP I nicht enthalten)	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174	24.256.160 5.458.430 8.970.095 3.083.705 1.613.275 10.008.025 2.763.505
IVA063 IVA064 IVA235 IVA224 IVA065 IVA066	Voestalpine Stahl Linz Voestalpine Kokerei Linz Voestalpine Kraftwerk Linz Voestalpine L6 Erweiterung (Neuanlage § 11/7) Voestalpine Stahl Linz sonstige Anlagen (in NAP I nicht enthalten) Voestalpine Stahlwerk Donawitz Voestalpine Energiepark Donawitz Voestalpine Donawitz Kohleinblasung (Neuanlage § 11/7) Voestalpine Donawitz sonstige Anlagen (in	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174	24.256.160 5.458.430 8.970.095 3.083.705 1.613.275 10.008.025 2.763.505
IVA063 IVA064 IVA235 IVA224 IVA065 IVA066	Sektor Integrierte Hüttenwerke Voestalpine Stahl Linz Voestalpine Kokerei Linz Voestalpine Kraftwerk Linz Voestalpine L6 Erweiterung (Neuanlage § 11/7) Voestalpine Stahl Linz sonstige Anlagen (in NAP I nicht enthalten) Voestalpine Stahlwerk Donawitz Voestalpine Energiepark Donawitz Voestalpine Donawitz Kohleinblasung (Neuanlage § 11/7) Voestalpine Donawitz sonstige Anlagen (in NAP I nicht enthalten) Sektor Sonstige Industrie	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174 25.146 8.848.382	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174 25.146 8.979.452	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174 25.146	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174 25.146	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174 25.146	24.256.160 5.458.430 8.970.095 3.083.705 1.613.275 10.008.025 2.763.505 430.870 125.730
IVA063 IVA064 IVA235 IVA224 IVA065 IVA066 IVA236	Sektor Integrierte Hüttenwerke Voestalpine Stahl Linz Voestalpine Kokerei Linz Voestalpine Kraftwerk Linz Voestalpine L6 Erweiterung (Neuanlage § 11/7) Voestalpine Stahl Linz sonstige Anlagen (in NAP I nicht enthalten) Voestalpine Stahlwerk Donawitz Voestalpine Energiepark Donawitz Voestalpine Donawitz Kohleinblasung (Neuanlage § 11/7) Voestalpine Donawitz sonstige Anlagen (in NAP I nicht enthalten) Sektor Sonstige Industrie Sonstige Eisen- und Stahlindustrie	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174 25.146 8.848.382 95.696	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174 25.146 8.979.452	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174 25.146 9.131.129	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174 25.146 9.131.129	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174 25.146 9.131.129	24.256.160 5.458.430 8.970.095 3.083.705 1.613.275 10.008.025 2.763.505 430.870 125.730 45.221.221
IVA063 IVA064 IVA235 IVA224 IVA065 IVA066	Sektor Integrierte Hüttenwerke Voestalpine Stahl Linz Voestalpine Kokerei Linz Voestalpine Kraftwerk Linz Voestalpine L6 Erweiterung (Neuanlage § 11/7) Voestalpine Stahl Linz sonstige Anlagen (in NAP I nicht enthalten) Voestalpine Stahlwerk Donawitz Voestalpine Energiepark Donawitz Voestalpine Donawitz Kohleinblasung (Neuanlage § 11/7) Voestalpine Donawitz sonstige Anlagen (in NAP I nicht enthalten) Sektor Sonstige Industrie	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174 25.146 8.848.382	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174 25.146 8.979.452	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174 25.146	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174 25.146	11.341.959 4.851.232 1.091.686 1.794.019 616.741 322.655 2.001.605 552.701 86.174 25.146	24.256.160 5.458.430 8.970.095 3.083.705 1.613.275 10.008.025 2.763.505 430.870 125.730

IES069	Breitenfeld Edelstahl Mitterdorf	14.801	14.801	14.801	14.801	14.801	74.005
IES070	Marienhütte Stahlwerk	31.992	31.992	31.992	31.992	31.992	159.960
	Zementindustrie	2.872.074	2.895.749	2.919.424	2.919.424	2.919.424	14.526.095
IZE071	Schretter&Cie Zementwerk Vils	186.688	186.688	186.688	186.688	186.688	933.440
IZE072	Lafarge Perlmooser Mannersdorf	564.477	564.477	564.477	564.477	564.477	2.822.385
IZE073	Lafarge Perlmooser Retznei	308.470	308.470	308.470	308.470	308.470	1.542.350
IZE074	Zementwerk Hofmann Kirchdorf	243.721	243.721	243.721	243.721	243.721	1.218.605
IZE075	W&P Zementwerk Peggau	188.412	188.412	188.412	188.412	188.412	942.060
IZE076	W&P Zementwerk Wietersdorf	368.700	368.700	368.700	368.700	368.700	1.843.500
IZE238	W&P Zementwerk Wietersdorf (Neuanlage § 11/7)	71.025	94.700	118.375	118.375	118.375	520.850
IZE077	Gmundner Zement	350.779	350.779	350.779	350.779	350.779	1.753.895
IZE078	Zementwerke Leube Gartenau	286.903	286.903	286.903	286.903	286.903	1.434.515
IZE246	Wopfinger Zement Waldegg_(Neuanlage § 11/7)	57.402	57.402	57.402	57.402	57.402	287.010
IZE202	Wopfinger Zement Waldegg	245.497	245.497	245.497	245.497	245.497	1.227.485
	Papierindustrie	2.258.779	2.258.779	2.386.781	2.386.781	2.386.781	11.677.901
IPA079	Trierenberg Papierfabrik Wattens	23.555	23.555	23.555	23.555	23.555	117.775
IPA080	SCA Ortmann	74.325	74.325	74.325	74.325	74.325	371.625
IPA081	Rondo Ganahl Frastanz	24.793	24.793	24.793	24.793	24.793	123.965
IPA082	Hamburger Papierfabrik Pitten	151.247	151.247	151.247	151.247	151.247	756.235
IPA083	Mondi Business Paper Hausmening	109.535	109.535	109.535	109.535	109.535	547.675
IPA084	Mondi Business Paper Kematen	41.134	41.134	41.134	41.134	41.134	205.670
IPA085	Ybbstaler Zellstoff Kematen	10.875	10.875	10.875	10.875	10.875	54.375
IPA086	Frantschach St. Gertraud	53.017	53.017	53.017	53.017	53.017	265.085
IPA087	Steyrermühl AG	241.031	241.031	241.031	241.031	241.031	1.205.155
IPA088	Sappi Gratkorn	405.009	405.009	405.009	405.009	405.009	2.025.045
IPA248	Sappi Gratkorn (Neuanlage § 11/7)	111.320	111.320	111.320	111.320	111.320	556.600
IPA089	M-real Hallein	113.854	113.854	113.854	113.854	113.854	569.270
IPA090	Nettingsdorfer Ansfelden	97.214	97.214	97.214	97.214	97.214	486.070
IPA239	Nettingsdorfer Ansfelden (Neuanlage § 11/7) 9						
IPA091	Norske Skog Bruck an der Mur	221.780	221.780	221.780	221.780	221.780	1.108.900
IPA092	Mayr-Melnhof Karton Frohnleiten	136.758	136.758	136.758	136.758	136.758	683.790
IPA250	Mayr-Melnhof Karton Frohnleiten Antrieb KM3 (Neuanlage § 11/7) ⁹						
IPA249	Mayr-Melnhof Karton Frohnleiten Antrieb KM2 (Neuanlage § 11/7) ⁹						
IPA093	Roman Bauernfeind Frohnleiten	46.018	46.018	46.018	46.018	46.018	230.090
IPA094	Brigl & Bergmeister Niklasdorf	3.133	3.133	3.133	3.133	3.133	15.665
IPA095	Mayr-Melnhof Karton Hirschwang	29.893	29.893	29.893	29.893	29.893	149.465
IPA096	Trierenberg Feurstein Traun	36.780	36.780	36.780	36.780	36.780	183.900
IPA097	Pappenfabrik Timmersdorf	0	0	0	0	0	0
IPA098	Merckens Schwertberg	4.497	4.497	4.497	4.497	4.497	22.485

IPA100	Paul Hartmann Grimmenstein	4.649	4.649	4.649	4.649	4.649	23.245
IPA101	SCA Laakirchen	2.732	2.732	5.098	5.098	5.098	20.758
IPA102	CMOÖ GuD Anlage Laakirchen	257.534	257.534	257.534	257.534	257.534	1.287.670
IPA240	CMOÖ GuD Laakirchen GT2 (Neuanlage § 11/7)	0	0	121.670	121.670	121.670	365.010
IPA251	Zellstoff Pöls (Neuanlage §11/7)	7.901	7.901	11.867	11.867	11.867	51.403
IPA103	Zellstoff Pöls	50.195	50.195	50.195	50.195	50.195	250.975
	Chemische Industrie	879.485	897.115	897.115	897.115	897.115	4.467.945
ICH104	Semperit Tech.Produkte Wimpassing	18.827	18.827	18.827	18.827	18.827	94.135
ICH105	Glanzstoff St. Pölten	63.510	63.510	63.510	63.510	63.510	317.550
ICH106	Sandoz Werk Kundl	78.811	78.811	78.811	78.811	78.811	394.055
ICH107	Jungbunzlauer Wulzeshofen	198.052	198.052	198.052	198.052	198.052	990.260
ICH241	Jungbunzlauer Wulzeshofen GuD-Anlage (Neuanlage § 11/7)	5.876	23.506	23.506	23.506	23.506	99.900
ICH108	Dynea Krems	1.482	1.482	1.482	1.482	1.482	7.410
ICH109	Borealis Schwechat	15.574	15.574	15.574	15.574	15.574	77.870
ICH110	Solvay Ebensee	67.903	67.903	67.903	67.903	67.903	339.515
ICH112	DSM Fine Chemicals Austria Linz	33.067	33.067	33.067	33.067	33.067	165.335
ICH113	Isomax Wiener Neudorf	28.777	28.777	28.777	28.777	28.777	143.885
ICH114	AMI Agrolinz Melamine Linz	89.540	89.540	89.540	89.540	89.540	447.700
ICH242	AMI Agrolinz GuD Kraftwerk (Neuanlage nach § 11/7) 9						
ICH115	EVN Baxter Krems	1.682	1.682	1.682	1.682	1.682	8.410
ICH116	Energie- und Medienzentrale Heiligenkreuz	66.197	66.197	66.197	66.197	66.197	330.985
ICH203	F.M. Hämmerle Dornbirn	10.504	10.504	10.504	10.504	10.504	52.520
ICH205	Kunert Rankweil	11.231	11.231	11.231	11.231	11.231	56.155
ICH117	Lenzing AG Zellstoff, Faser, Papier	188.452	188.452	188.452	188.452	188.452	942.260
	Kalkindustrie	849.772	939.537	939.537	939.537	939.537	4.607.920
IKA118	Ernstbrunner Kalktechnik	35.398	35.398	35.398	35.398	35.398	176.990
IKA119	Baumit Baustoffe Bad Ischl	45.434	45.434	45.434	45.434	45.434	227.170
IKA120	Voestalpine Kalkwerk Steyrling	342.954	342.954	342.954	342.954	342.954	1.714.770
IKA121	Wopfinger Baustoffindustrie Kalk	145.014	145.014	145.014	145.014	145.014	725.070
IKA122	W&P Kalkwerk Peggau	69.726	69.726	69.726	69.726	69.726	348.630
IKA243	W&P Kalkwerk Peggau (Neuanlage § 11/7)	0	52.074	52.074	52.074	52.074	208.296
IKA123	Schretter&Cie Kalkwerk Vils	41.720	41.720	41.720	41.720	41.720	208.600
IKA208	Bernegger Molln Ofen 1 (Neuanlage § 11/7)	20.537	26.255	26.255	26.255	26.255	125.557
IKA244	Bernegger Molln Ofen 2 (Neuanlage § 11/7)	20.537	26.255	26.255	26.255	26.255	125.557
IKA245	Bernegger Molln Ofen 3 (Neuanlage § 11/7)	0	26.255	26.255	26.255	26.255	105.020
IKA124	Leube Kalkwerk Tagger Golling	128.452	128.452	128.452	128.452	128.452	642.260
	Feuerfesterzeugnisse	536.285	536.285	536.285	536.285	536.285	2.681.425
IFE125	Veitsch-Radex Radenthein	88.193	88.193	88.193	88.193	88.193	440.965
IFE126	Veitsch-Radex Hadenthein Veitsch-Radex Hochfilzen						
11 11 120	V GRECHTHAUGA HUCHIIIZEH	159.097	159.097	159.097	159.097	159.097	795.485

IFE127	Veitsch-Radex Trieben	24.891	24.891	24.891	24.891	24.891	124.455
IFE128	Veitsch-Radex Veitsch	16.824	16.824	16.824	16.824	16.824	84.120
IFE129	Rath Krummnußbaum	9.584	9.584	9.584	9.584	9.584	47.920
IFE130	Veitsch-Radex Breitenau	237.696	237.696	237.696	237.696	237.696	1.188.480
	Ziegelindustrie	388.874	388.874	388.874	388.874	388.874	1.944.370
IZI131	Tondach Gleinstätten	26.828	26.828	26.828	26.828	26.828	134.140
IZI132	Wienerberger Hennersdorf	25.080	25.080	25.080	25.080	25.080	125.400
IZI133	Wienerberger Krengelbach Haiding	27.510	27.510	27.510	27.510	27.510	137.550
IZI134	Wienerberger Knittelfeld Apfelberg	9.360	9.360	9.360	9.360	9.360	46.800
IZI135	Tondach Unterpremstätten	8.789	8.789	8.789	8.789	8.789	43.945
IZI136	Wienerberger Fürstenfeld	10.724	10.724	10.724	10.724	10.724	53.620
IZI137	Herbert Pexider Teufenbach	12.306	12.306	12.306	12.306	12.306	61.530
IZI138	Wienerberger Göllersdorf	18.629	18.629	18.629	18.629	18.629	93.145
IZI139	Tondach Pinkafeld	17.136	17.136	17.136	17.136	17.136	85.680
IZI140	Wienerberger Helpfau Uttendorf	7.268	7.268	7.268	7.268	7.268	36.340
IZI141	Wienerberger Rotenturm	3.852	3.852	3.852	3.852	3.852	19.260
IZI142	Wienerberger Laa Thaya	18.221	18.221	18.221	18.221	18.221	91.105
IZI143	Ziegelwerk Eder Peuerbach Bruck	31.385	31.385	31.385	31.385	31.385	156.925
IZI144	Ziegelwerk Eder Weibern	23.004	23.004	23.004	23.004	23.004	115.020
IZI145	Ziegelwerk Pichler Wels	24.296	24.296	24.296	24.296	24.296	121.480
IZI147	Hilti Mettauer Götzis	4.863	4.863	4.863	4.863	4.863	24.315
IZI148	Salzburger Ziegelwerk Oberndorf	10.449	10.449	10.449	10.449	10.449	52.245
IZI149	Leitl Spannton Eferding	22.415	22.415	22.415	22.415	22.415	112.075
IZI150	Ziegelwerk Martin Pichler Aschach	14.361	14.361	14.361	14.361	14.361	71.805
IZI151	Ziegelwerk Brenner Wirth St. Andrä	10.180	10.180	10.180	10.180	10.180	50.900
IZI152	Ziegelwerk Lizzi Erlach	1.701	1.701	1.701	1.701	1.701	8.505
IZI153	Ziegelwerk Obermair Neuhofen	1.729	1.729	1.729	1.729	1.729	8.645
IZI154	Ziegelwerk Nicoloso Pottenbrunn	1.036	1.036	1.036	1.036	1.036	5.180
IZI155	Ziegelwerk Danreiter Ried Innkreis	6.237	6.237	6.237	6.237	6.237	31.185
IZI156	Ziegelwerk Frixeder Senftenbach	14.267	14.267	14.267	14.267	14.267	71.335
IZI157	Comelli Ziegel Kirchbach Maxendorf	14.193	14.193	14.193	14.193	14.193	70.965
IZI158	Ziegelwerk Eberschwang	4.079	4.079	4.079	4.079	4.079	20.395
IZI201	Lias Fehring	10.377	10.377	10.377	10.377	10.377	51.885
IZI159	Ziegelwerk Rhomberg Dornbirn	5.570	5.570	5.570	5.570	5.570	27.850
IZI160	Ziegelwerk Weindl Steyr	3.029	3.029	3.029	3.029	3.029	15.145
	Lebensmittelindustrie	406.074	406.074	406.074	406.074	406.074	2.030.370
ILE161	Agrana Tulln	91.646	91.646	91.646	91.646	91.646	458.230
ILE162	Agrana Hohenau	0	0	0	0	0	0
ILE163	Agrana Leopoldsdorf	81.176	81.176	81.176	81.176	81.176	405.880
ILE164	OÖ Tierkörperverwertung Regau	843	843	843	843	843	4.215
ILE165	Agrana Aschach	78.778	78.778	78.778	78.778	78.778	393.890
ILE166	Agrana Gmünd	35.610	35.610	35.610	35.610	35.610	178.050

ILE167	Rauch Nüziders	12.654	12.654	12.654	12.654	12.654	63.270
ILE168	EVN COGEN Agrana Tulln	29.057	29.057	29.057	29.057	29.057	145.285
ILE170	Brau Union Göss Leoben	2.662	2.662	2.662	2.662	2.662	13.310
ILE171	Brau Union Puntigam Graz	4.976	4.976	4.976	4.976	4.976	24.880
ILE211	Bioethanolanlage Pischelsdorf (Neuanlage § 11/7)	68.672	68.672	68.672	68.672	68.672	343.360
	Glasindustrie	222.670	222.670	222.670	222.670	222.670	1.113.350
IGL172	Vetropack Kremsmünster	66.825	66.825	66.825	66.825	66.825	334.125
IGL173	Vetropack Pöchlarn	51.738	51.738	51.738	51.738	51.738	258.690
IGL174	Technoglas Voitsberg	6.829	6.829	6.829	6.829	6.829	34.145
IGL175	Inn Crystal Glass Braunau	3.337	3.337	3.337	3.337	3.337	16.685
IGL176	Stölzle-Oberglas Köflach	42.352	42.352	42.352	42.352	42.352	211.760
IGL179	Swarovski Wattens	33.851	33.851	33.851	33.851	33.851	169.255
IGL252	Swarovski Wattens (Neuanlage § 11/7)	7.326	7.326	7.326	7.326	7.326	36.630
IGL181	Saint-Gobain Isover Austria	10.412	10.412	10.412	10.412	10.412	52.060
	Holzindustrie	246.459	246.459	246.459	246.459	246.459	1.232.295
IHO182	Funder Werk 1 St. Veit Glan	45.269	45.269	45.269	45.269	45.269	226.345
IHO184	Fritz Egger St. Johann Tirol	25.241	25.241	25.241	25.241	25.241	126.205
IHO185	Fritz Egger Wörgl	21.074	21.074	21.074	21.074	21.074	105.370
IHO186	Fritz Egger Unterradlberg	14.507	14.507	14.507	14.507	14.507	72.535
IHO187	Fritz Egger Novopan Nachf. Leoben	13.931	13.931	13.931	13.931	13.931	69.655
IHO188	Umdasch Amstetten	3.558	3.558	3.558	3.558	3.558	17.790
IHO189	Funder Neudörfl	21.880	21.880	21.880	21.880	21.880	109.400
IHO190	Wiesner-Hager Altheim	733	733	733	733	733	3.665
IHO191	Binder MDF Hallein	4.757	4.757	4.757	4.757	4.757	23.785
IHO192	Kaindl Holzindustrie Wals	95.509	95.509	95.509	95.509	95.509	477.545
	Maschinen-, Stahlbau- und Fahrzeug-						
	industrie	92.214	92.214	92.214	92.214	92.214	461.070
IMS193	AMAG Service Ranshofen	9.628	9.628	9.628	9.628	9.628	48.140
IMS196	BMW Motoren Steyr	18.556	18.556	18.556	18.556	18.556	92.780
IMS197	Magna Steyr Werk 1 Graz	14.551	14.551	14.551	14.551	14.551	72.755
IMS198	Magna Steyr Werk 2 Graz	12.730	12.730	12.730	12.730	12.730	63.650
IMS199	Teich AG Weinburg	11.437	11.437	11.437	11.437	11.437	57.185
IMS200	Energie-Contracting Steyr	25.312	25.312	25.312	25.312	25.312	126.560
	gesamt	31.839.148	31.832.713	32.229.382	32.229.382	32.229.382	160.360.007

8.2 Erhebung der Emissionsdaten der Basisperiode

Zur Feststellung der historischen Emissionen in der Basisperiode werden von den betroffenen Anlagen nach \S 12a EZG die CO_2 -Emissionen in den Jahren 2002 bis 2005 im Rahmen der Datenerhebung durch das Umweltbundesamt gemeldet.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Entwurfs des Zuteilungsplans lagen die Daten in Form des vorläufigen Endberichts (Datenbestand 12. Juni 2006) vor. Geringfügige Abweichungen der Emissionen gegenüber den Basis-Emissionswerten (2002-2005) in Tabelle 6 resultieren aus Anlagen, die zwischenzeitlich stillgelegt wurden und daher im NAP nicht zu berücksichtigen sind.

Tabelle 8: CO_2 -Gesamtemissionen (EZG relevant) laut Betreibermeldungen für die Jahre 2002 bis 2005 nach Zuordnung zu NAP Codes, Datenstand 12.07.2006, Angaben in Mio. t/a

		CO ₂ -Emissionen (EZG relevant) in Mio. t/a							
Branche	Code	2002	2003	2004	2005	MW 2002- 2005			
Elektrizitätswirtschaft c)	EEW	9,117	11,736	11,043	10,983	10,720			
Fernwärme a)	EFE	0,554	0,564	0,553	0,551	0,556			
Mineralölverarbeitung	EMV	2,610	2,733	2,891	2,870	2,776			
Voestalpine b)	IVA	10,035	10,011	10,212	11,161	10,355			
Sonstige Eisen- u. Stahlindustrie	IES	0,062	0,071	0,079	0,081	0,073			
Zementindustrie a)	IZE	2,690	2,712	2,707	2,681	2,698			
Papierindustrie	IPA	2,113	2,132	2,109	2,155	2,127			
Kalkindustrie	IKA	0,704	0,739	0,768	0,747	0,740			
Ziegelindustrie a)	IZI	0,333	0,338	0,362	0,360	0,348			
Glasindustrie	IGL	0,189	0,202	0,200	0,200	0,198			
Chemische Industrie d)	ICH								
Textilindustrie e)	ITE	0,917	0,926	0,854	0,798	0,874			
Feuerfesterzeugnisse	IFE	0,494	0,501	0,538	0,522	0,513			
Lebensmittelindustrie	ILE	0,337	0,320	0,336	0,349	0,335			
Holzindustrie	IHO	0,202	0,202	0,211	0,220	0,209			
Maschinen- und Stahlbau-, Fahrzeugindustrie	IMS	0,069	0,082	0,088	0,086	0,081			
Summe		30,426	33,269	32,950	33,765	32,602			

Anmerkungen zur Tabelle:

- a) Anlagenzuordnung gegenüber NAP I geringfügig geändert (inkl. Anlagen, welche dem NAP I-Code ISA zugeordnet sind)
- b) Auf Grund der Ausführungen des NAP Guidance Papers der EU Kommission vom 22.12.2005 wurden die Weiterverarbeitung in integrierten Stahlwerken in die Datenerhebung einbezogen. Die hier ausgewiesenen Daten beinhalten bereits diese Anlagen.
- c) inkl. innerhalb der Basisperiode stillgelegte Anlagen
- d) Es liegt ein Opt-in Antrag für die freiwillige Teilnahme am Emissionshandel vor. Die entsprechenden Emissionen sind in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

8.3 Klimastrategie

Die Anpassung der Klimastrategie 2002 steht kurz vor ihrem Abschluss. Das Dokument wird über die Internet-Seite <u>www.klimastrategie.at</u> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Prognose und Zielszenario für 2010

Auf der Grundlage des Business as Usual-Szenarios werden in der Klimastrategie-Anpassung 2007 unter Berücksichtigung der im Klimastrategie-Umsetzungsbericht ausgewiesenen Reduktionspotentiale sowie der "Klimaschutzbeiträge" für die dem Emissionshandel unterliegenden Sektoren neue Zielwerte je Sektor für 2010 festgelegt.

Tabelle 9: Sektorale Emissionen 1990/2004, Prognose 2010 (BaU) und Zielwerte 2010

Sektor	1990	2004	Prognose BaU für 2010 ¹⁰	Prognose BaU 2008- 2012 für ETS ¹¹	KS 2007 – adaptierter Zielwert für 2010		
	in Mt CO₂-Äquiv. (6 Gase)						
Raumwärme und sonst. Kleinverbrauch	15,1	14,7	14,3	-	11,3		
Energieaufbringung (Strom- und Wärmeerz., Raffinerie)	13,7	15,6	16,7	15,71	12,95		
Abfallwirtschaft	3,6	2,6	2,8	-	2,7		
Verkehr	12,8	23,9	21,6	-	18,9		
Industrie und produzierendes Gewerbe (inkl. Prozesse)	22,1	23,8	25,0	22,45	23,25		
F-Gase	1,6	1,5	1,4	-	1,4		
Sonstige CO ₂ -, CH ₄ - und N ₂ O-Emissionen (v.a. Lösemittelverwendung)	1,0	1,3	0,9	-	0,9		
Landwirtschaft (N ₂ O+CH ₄)	9,1	7,9	7,3	-	7,1		
Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft					-0,712		
Summe	78,9	91,3	89,9	38,16	77,7		
Beitrag JI/CDM					-9,0		
Kyoto-Zielwert					68,7		

Das in Tabelle 9 ausgewiesenen Business-as-Usual-Szenario spiegelt die jüngste Emissionsprognose des Umweltbundesamtes (EMIPRO, 2005) wider, der hinsichtlich der energetischen Emissionen ein Baseline-Energieszenario des Wirtschaftsforschungsinstituts (2005) zugrunde liegt. In den Sektoren Energieaufbringung und Industrie wurden zusätzlich die Trendszenarien 2008-2012 für die dem Emissionshandel unterliegenden Anlagen berücksichtigt (WIFO/KWI 2006).

 11 gemäß Trendprognosen für den Zweiten Nationalen Zuteilungsplan NAP II (WIFO/KWI 2006)

¹⁰ EMIPRO (Umweltbundesamt 2005)

¹² Vorläufige Schätzung des Umweltbundesamtes über Senkenpotential der Art.3.3 KP-Aktivitäten

8.4 Bewertung des wirtschaftlichen Potentials von Anlagen: Determinierung des Wachstums-faktors durch Trendanalysen von WIFO/KWI

Im Rahmen der Erstellung des nationalen Zuteilungsplans wurde für die betroffenen Branchen vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (www.wifo.at) sowie von Beratungsunternehmen KWI (www.kwi.at) eine Studie über die zukünftige Produktionsentwicklung und die daraus resultierenden CO2-Emissionen erstellt. Diese Studie wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Industriellenvereinigung, der Wirtschaftskammer Österreich gemeinsam mit den betroffenen Branchen in Auftrag gegeben. Bei der folgenden Zusammenfassung und Methodikbeschreibung handelt es sich um direkte Auszüge aus der Studie "Zweiter Nationaler Allokationsplan des EU-Emissionshandelssystems: Fundierung der Entscheidungs-grundlagen für Österreich" (WIFO/KWI, Juli 2006):

Zusammenfassung der Ergebnisse

Zur Fundierung der Entscheidungsgrundlagen für den Zweiten Nationalen Allokationsplan (NAP-2) im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems werden in dieser Studie folgende Ergebnisse vorgelegt:

Eine Business-As-Usual Prognose der zu erwartenden ${\rm CO_2\text{-}Emissionen}$ für die Zweite Handelsperiode 2008 bis 2012.

Eine Abschätzung der für die gesamte Erste Handelsperiode 2005 bis 2007 zu erwartenden Emissionen im Vergleich zu der für diese Periode durchgeführten Allokation.

Ein Vergleich der tatsächlichen Emissionen des Jahres 2005 mit den im NAP-1 zugeteilten Emissionszertifikaten.

Abbildung 4 informiert über die Business-As-Usual Prognosen für CO_2 , die auf der Basis von Projektionen für die Entwicklung von Produktion und Technologien erstellt wurden. Die Zeitreihen für die CO_2 -Emissionen und für das als Referenz angeführte reale gesamte Brutto-Inlandsprodukt (BIP) sowie das BIP der Sachgüterproduktion sind als Indexreihen mit der Basis 1990 dargestellt. Zusätzlich sind die für die erste Allokationsperiode zugeteilten Emissionszertifikate abgebildet.

Abbildung 4: NAP-2 Prognosen 2006 - 2012 im Vergleich mit dem BIP

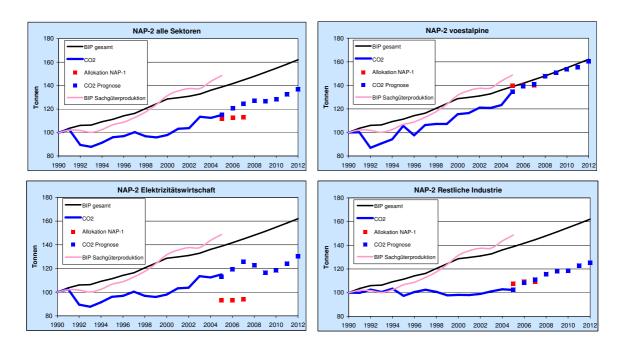


Tabelle 10 zeigt die BAU-Prognosen für die einzelnen Sektoren im Vergleich zu den Ist-Werten der CO₂-Emissionen für 2005 und den Allokationen für dieses Jahr.

Tabelle 10: BAU-Prognose 2008 - 2012

CO2 Emissionen	Prognose Durchschnitt	Prognose ohne § 11 (7) und zusätzlich erfasste Anlagen	Zusätzlich erfasste Anlagen zum NAP-1	§ 11 (7) Anlagen	lst-Werte 2005	Allokation 2005	Differenz 2008/12 zu Ist-2005		Differenz 2008/12 zu Allokation 2005	
Tonnen	2008/12 ¹						Prozent	Tonnen	Prozent	Tonnen
Summe BaU NAP-2	38.302.486	24.381.816	386.152	1.646.476	33.677.228	32.414.872	13,7	4.625.258	18,2	5.501.462
Energie	15.705.423	3.617.781		258.600	14.326.535	12.376.490	9,6	1.378.888	26,9	3.328.933
Elektrizitätswirtschaft	11.829.042			200.000	10.919.045		8,3	909.997	31,4	2.824.543
Fernwärme	620.920	620.920			537.575	604.666	15,5	83.345	2,7	16.254
Mineralölindustrie	3.255.461	2.996.861		258.600	2.869.915	2.767.325	13,4	385.546	17,6	488.136
Industrie	22.597.063	20.764.035	386.152	1.387.876	19.350.693	20.038.382	16,8	3.246.370	12,8	2.558.681
voestalpine	12.729.093	11.776.473	386.152	566.468	11.163.702	11.244.987	14,0	1.565.391	13,2	1.484.106
Sonstige Industrie	9.867.970	8.987.562		821.408	8.186.991	8.793.395	20,5	1.680.979	12,2	1.074.575
voestalpine	12.729.093	11.776.473	386.152	566.468	11.163.702	11.244.987	14,0	1.565.391	13,2	1.484.106
Elektrizitätswirtschaft	11.829.042				10.919.045	9.004.499	8,3	909.997	31,4	2.824.543
Mineralölindustrie	3.255.461	2.996.861		258.600	2.869.915	2.767.325	13,4	385.546	17,6	488.136
Zement	3.106.727	2.998.167		108.560	2.681.277	2.755.179	15,9	425.450	12,8	351.548
Papier	2.462.466			333.382	2.154.479	2.254.311	14,3	307.987	9,2	208.155
Kalk	982.517	849.776		132.741	747.385	821.579	31,5	235.132	19,6	160.938
Fernwärme	620.920				537.575	604.666	15,5	83.345	2,7	16.254
Feuerfest	580.535				533.140	581.347	8,9	47.395	-0,1	-812
Ziegel	406.450				344.601	347.000	17,9	61.849	17,1	59.450
Glas	242.921	242.921			215.812	215.476	12,6	27.109	12,7	27.445
Sonstige Eisen und Stahl	103.217	103.217			80.849	68.399	27,7	22.368	50,9	34.818
Sonstige Branchen	1.924.137	1.677.412		246.725	1.429.448	1.750.104	34,6	247.964	9,9	174.033

¹ im BAU-Wert der Prognose für die Elektrizitätswirtschaft sind auch die Neuanlagen bzw. die teilweise Erneuerung / Erweiterung des Kraftwerksparks nach § 11 (7) enthalten (siehe Tabellen 16 und 17 im Branchenbericht). Aufgrund der angewandten Berechnungsmethode war für die Elektrizitätswirtschaft eine Aufteilung in Bestands- und Neuanlagen nicht möglich.

Die geringfügigen Abweichungen gegenüber im Zuteilungsplan verwendeten BaU-Werten (Vgl. Tabelle 6, S. 23) in den Branchen Fernwärme, Ziegel und bei "sonstigen Branchen" ergeben sich durch unterschiedliche Zuordnungen einzelner Anlagen.

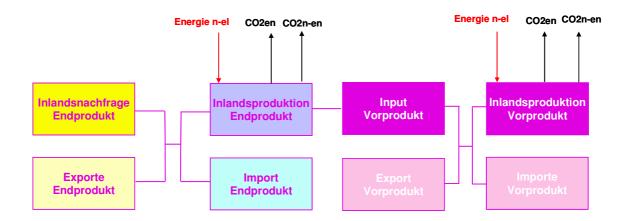
Methodik der Prognoseerstellung

Die für die einzelnen Branchen entwickelten Business-As-Usual Prognosen für den Zeitraum der Zweiten Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 beruhen auf folgender Methodik:

Die zu erwartenden CO_2 -Emissionen werden in eine Produktions-Komponente und zwei Technologie-Komponenten zerlegt.

Diese drei Komponenten werden auf der Basis der für den Prognosezeitraum verfügbaren Informationen extrapoliert.

Abbildung 5: Struktur des relevanten Marktes



Modell der Komponenten-Zerlegung

Die Grundstruktur der durch drei Komponenten dargestellten CO_2 -Emissionen basiert auf folgenden Daten:

Q Produktion

E Energie-Einsatz (nicht-elektrisch)

C_e CO₂-Emissionen energetisch

C_p CO₂-Emissionen prozessbedingt

Aus dieser Datenbasis werden folgende Technologie-Parameter ermittelt:

e = E/Q Energie-Intensität nicht-elektrisch

 $\begin{array}{ll} c_e \equiv C_e/E & CO_2\mbox{-Intensität energetisch} \\ c_p \equiv C_p/Q & CO_2\mbox{-Intensität prozessbedingt} \end{array}$

Dadurch kann mit folgender Komponenten-Zerlegung das Volumen der CO₂-Emissionen dargestellt werden:

$$C = Q \cdot e \cdot c_e + Q c_p$$

d.h. das Volumen der CO₂-Emissionen wird multiplikativ bestimmt durch

Produktion,

Energie-Intensität sowie

CO2-Intensität energetisch und

CO₂-Intensität prozessbedingt.

Bestimmung von Produktion, Energie- und CO2-Intensitäten

Zur Bestimmung der Produktion wird die Struktur des Marktes untersucht, der für die betrachtete Branche relevant ist.

Basierend auf Prognosen für die Inlandsnachfrage und die grenzüberschreitenden Lieferungen über Exporte und Importe ergibt sich das erforderliche Produktionsvolumen der Branche. In einzelnen Fällen wird der Produktionsprozess noch um Zwischenprodukte erweitert.

Sowohl beim Endprodukt als auch beim Zwischenprodukt werden einerseits die nicht-elektrischen Energiemengen und andererseits die energetisch- und prozess-bedingten CO_2 -Emissionen dargestellt.

Prognosen für Marktentwicklung und Technologien

Für die Prognose der Nachfrage- und Angebotsentwicklung wird - soweit wie möglich - auf Verknüpfungen mit dem inländischen BIP und - soweit erforderlich - mit ausländischen BIPs als Indikatoren der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zurückgegriffen. Für die BIP-Werte werden die aktuellen Wirtschaftsprognosen des WIFO verwendet.

Für die Prognose der Technologie-Parameter Energie- und CO₂-Intensitäten werden die historische Entwicklung, die Information über geplante Investitionen sowie internationale Vergleiche herangezogen.

CO2-Intensität **Energie-Intensität** energetisch E/Q CO2e/E **Energie Produktion** CO₂e nicht-el energetisch Е CO2-Intensität nicht-energetisch CO2n/E

Abbildung 6: Struktur des Komponentenmodells für die CO2-Emissionen

Statistische Verfahren

Die angewandten statistischen Verfahren beinhalten

Prognosen, d.h. die Projektion einer Komponente basierend auf der Vergangenheitsinformation (beispielsweise die Energie-Intensität) und

Bivariate Prognosen, d.h. die Projektion einer Komponente basierend auf der Beziehung zu einer anderen Komponente (beispielsweise die Inlandsnachfrage in Beziehung vom BIP).

Zusätzlich werden bei der Schätzung der Prognoseparameter sequentielle Schätzverfahren herangezogen, die die verfügbare Vergangenheitsinformation hinsichtlich der Relevanz für die Zukunft bewerten können.

Typischerweise werden für die Marktprognosen meist die Veränderungsraten der Marktparameter verwendet.

Die univariaten Prognosen für eine Variable y basieren auf folgenden zwei Modellen, die sich durch die Aufnahme einer zeitlichen Trend-Komponente unterscheiden:

$$y_t = u_t$$

$$y_t = a \cdot t + u_t$$

Dabei beinhaltet u eine nicht beobachtbare Fehlervariable, t einen Zeitindex und a einen zu schätzenden Trendparameter.

Die bivariaten Prognosen für eine Variable y durch eine Variable x wird dargestellt durch

$$y_t = b \cdot x + u_t$$

Sind die Variablen y und x in Veränderungsraten transformierte Daten, so beschreibt der Parameter b die Elastizität zwischen den beiden Variablen.

Wenn immer aus den Daten der Vergangenheit ein Parameter zu schätzen ist, wird dafür folgendes sequentielle Schätzverfahren angewendet:

$$z_{t|t-1} = z_{t-1|t-2} + g \cdot (z_{t-1} - z_{t-1|t-2)})$$

Mittels des Glättungsfaktors g kann das Schätzverfahren so den Daten angepasst werden, dass die Schätzfehler minimiert werden. Dieses Schätzverfahren erweist sich als besonders adäquat für strukturelle Änderungen in den Daten der Vergangenheit.

8.5 Bewertung des technischen Reduktionspotentials von Anlagen: Potentialfaktor

Der Potentialfaktor der Zuteilungsformel (Anlagen und Branchen) berücksichtigt das Potential zur Emissionsreduktion gemäß Anhang III der Emissionshandelsrichtlinie.

8.5.1 Generelle Methodik zur Ermittlung des Potentialfaktors

Die in diesem Unterabschnitt beschriebene generelle Methodik zur Ermittlung des Potentialfaktors für die Berücksichtigung des Reduktionspotentials gilt für alle Sektoren außer für den Sektor Elektrizitätswirtschaft (s. dazu 8.5.2). In den Potentialfaktor gehen die folgende Parameter ein:

- Prozessemissionen: Emissionen, die aus einem Prozess stammen, wird ein Potentialfaktor von 1,0 zugewiesen (entspricht keiner Reduktion). Emissionen aus der thermischen Nachverbrennung werden wie Prozessemissionen behandelt.
- Brennstoffemissionen: je höher die CO₂-Intensität des eingesetzten Brennstoffs (in t CO₂/TJ), desto höher ist das Standardreduktionspotential. Bei einem CO₂-Emissionsfaktor von 110 kommt ein Potentialfaktor von 0,8 (entsprechend Reduktion von 20 %), bei 55,4 (Erdgas) von 0,96 (-4 %) zum Tragen. Zwischen den einzelnen Werten wird linear interpoliert. Der Brennstoff-Potentialfaktor (ohne Berücksichtigung von KWK-/Abwärme-Bonus od. BAT-Malus) beträgt maximal 1,0.
- KWK-Bonus: qualifiziert sich eine Anlage für den KWK Bonus, so wird für die anteiligen Emissionen die erforderliche Reduktion (entsprechend der CO₂-Intensität der eingesetzten Brennstoffe) um 4 Prozentpunkte gemildert, d.h. bei Erdgaseinsatz beträgt der PF für bonusfähige Emissionen 1,0 anstatt 0,96. Bonusfähig ist jener Anteil der Emissionen, welcher im Basiszeitraum der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme zuzuordnen war und sofern eine Primärenergieeinsparung von zumindest 10 % gegenüber der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme erfolgte. Der Potentialfaktor mit Berücksichtigung des KWK-Bonus beträgt maximal 1,04.
- Abwärmebonus: speist eine Anlage Abwärme aus Prozessanlagen in ein öffentliches Fernwärmenetz ein, so wird für die anteiligen Emissionen die erforderliche Reduktion (entsprechend der CO₂-Intensität der eingesetzten Brennstoffe) um 4 Prozentpunkte gemildert, d.h. bei Erdgaseinsatz beträgt der PF für bonusfähige Emissionen 1,0 anstatt 0,96. Zur Ermittlung der bonusfähigen Emissionen wird angenommen, dass die ausgekoppelte Wärmemenge alternativ mit Erdgas erzeugt würde. Der Potentialfaktor mit Berücksichtigung des Abwärmebonus beträgt maximal 1,04.
- BAT-Malus: fällt eine Anlage unter den BAT Malus (entspricht sie nicht dem BAT = best available technique), so wird die erforderliche Reduktion um 4 Prozentpunkte erhöht, d.h. bei Erdgaseinsatz beträgt der PF 0,92 statt 0,96.

Beispielrechnungen

1. Differenzierung nach Brennstoffeinsatz:

Aus der Vorgabe, wonach bei CO_2 -Intensität des Brennstoffs von 55,4 (= Erdgas) eine Reduktion von 4% (Potentialfaktor 0,96) und bei einer CO_2 -Intensität von 110 eine Reduktion von 20% (Potentialfaktor 0,8) zum Tragen kommt, ergibt sich eine Gerade, die in folgender Funktion ausgedrückt wird:

$$y = k*x + d$$

k = Steigung = -0,00293040

d = Abstand zum Nullpunkt = 1,122344322

 $x = CO_2$ -Intensität des eingesetzten Brennstoffs (in t CO_2/TJ)

Beispiel 1 - Anlage ohne "Bonus":

Heizöl befeuerte Verbrennungsanlage (ohne KWK): Historische Emissionen im Durchschnitt 2002-2005 (Allokationsbasis) = 10.000 t CO_2 , CO₂-Intensität: 78 t CO₂/TJ

Rechenvorgang:

Potentialfaktor = -0,00293040 * 78 + 1,122344322 = 0,89377

Potential der Anlage: 10.000 * 0,89377 = 8.938 t CO₂

2. KWK-Bonus

Jener Anteil der Emissionen, der auf die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme entfällt, erhält den KWK-Bonus, sofern eine Primärenergieeinsparung von zumindest 10 % gegenüber der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme erzielt wird. Der KWK-Bonus bewirkt eine Erhöhung des Standard-Potentialfaktors um 4 Prozentpunkte.

Beispiel 2 - Anlage mit KWK-Bonus:

KWK-Anlage mit Brennstoff Erdgas: Historische Emissionen im Durchschnitt 2002-2005 (Allokationsbasis) = 10.000 t CO_2 , KWK-Anteil (Berechnungsbasis für KWK-Bonus) = 8.000 t CO_2 , Berechnungsbasis ohne KWK-Bonus: 2.000 t CO_2 , CO₂-Intensität: 55.4 t CO_2 /TJ

Rechenvorgang:

Potentialfaktor ohne KWK-Bonus = -0.00293040 * 55.4 + 1.122344322 = 0.96 (PF von 0.96 ist anzuwenden auf 2.000 t CO₂)

Potentialfaktor mit KWK-Bonus: = 0.96 + 0.04 = 1.0 (PF von 1.0 ist anzuwenden auf 8.000 t CO_2)

Über die Emissionsanteile gewichteter Potentialfaktor für die Anlage:

PF = (0.96 * 0.2) + (1.0 * 0.8) = 0.992

Potential der Anlage:

10.000 * 0,992 = 9.920 t CO₂

3. Abwärme-Bonus:

Anlagen, die anderen Zwecken dienen (z.B. Industrieprozess, Kondensationsstrom), jedoch Abwärme in ein öffentliches Fernwärmenetz einspeisen, erhalten den Abwärme-Bonus, wobei für die Festlegung der Berechnungsbasis des Abwärme-Bonus die Annahme getroffen wird, dass die ins Netz eingespeiste Wärmemenge alternativ mit Erdgas erzeugt werden würde. Der Abwärme-Bonus bewirkt eine Erhöhung des Standard-Potentialfaktors um 4 Prozentpunkte.

Beispiel 3 - Anlage mit Abwärme-Bonus:

Industrieanlage mit Brennstoff Heizöl, historische Emissionen im Durchschnitt 2002-2005 (Allokationsbasis) = 10.000 t CO_2 , CO₂-Intensität: 78 t CO₂/TJ, Abwärmeauskoppelung: 7.000 MWh/a, CO₂-Emissionen unter Annahme einer Alternativerzeugung aus Erdgas: $7.000 * 0,198 = 1.368 \text{ t CO}_2$, Berechnungsbasis für AbwärmeBonus = 1.368 t CO_2 , Berechnungsbasis für übrige Emissionen = $10.000 - 1.368 = 8.632 \text{ t CO}_2$

Rechenvorgang:

Potentialfaktor ohne Abwärme-Bonus = -0.00293040 * 78 + 1.122344322 = 0.89377 (PF von 0.89377 ist anzuwenden auf 8.632 t CO_2)

Potentialfaktor mit Abwärme-Bonus: = 0.89377 + 0.004 = 0.93377 (PF von 0.93377 ist anzuwenden auf 1.368 t CO_2)

Über die Emissionsanteile gewichteter Potentialfaktor für die Anlage: PF = (0.89377 * 0.8632) + (0.93377 * 0.1368) = 0.89924

Potential der Anlage:

10.000 * 0,89924 = 8.992t CO₂

4. Prozessemissionen

Potential der Anlage:

10.000 * 0,96879 = 9.688 t CO₂

Für den Prozessanteil der Gesamtemissionen einer Anlage wird ein Potentialfaktor von 1,0 zur Anwendung gebracht.

```
Beispiel 4 – Anlage mit Brennstoff- und Prozessemissionen
Historische Emissionen im Durchschnitt 2002-2005 (Allokationsbasis) = 10.000 t CO<sub>2</sub>, Brennstoffanteil: 2.000 t CO<sub>2</sub>, Prozessanteil: 8.000 t CO<sub>2</sub>, CO<sub>2</sub>-Intensität des Brennstoffeinsatzes: 95 t CO<sub>2</sub>/TJ

Rechenvorgang:
Potentialfaktor/Brennstoff = -0,00293040 * 95 + 1,122344322 = 0,84396
(PF von 0,84396 ist anzuwenden auf 2.000 t CO<sub>2</sub>)

Potentialfaktor/Prozess = 1,0
(PF von 1,0 ist anzuwenden auf 8.000 t CO<sub>2</sub>)

Über die Emissionsanteile gewichteter Potentialfaktor für die Anlage:
PF = (0,84396 * 0,2) + (1,0 * 0,8) = 0,96879
```

5. Biomasse-KWK-Anlage mit fossiler Zufeuerung

Die Differenzierung des Potentialfaktors nach der CO_2 -Intensität (wie unter 1. erläutert) führt zu einem (theoretischen) Potentialfaktor von 1,12 bei Anlagen mit 100% Biomasseeinsatz, da Biomasse mit einer CO_2 -Intensität von 0 gerechnet wird. Der Potentialfaktor wird jedoch bei einem Wert von 1,0 gedeckelt (im Fall von KWK-Emissionen bei 1,04).

```
Beispiel 5 – Biomasse-KWK-Anlage mit fossiler Zufeuerung
Historische Emissionen im Durchschnitt 2002-2005 (Allokationsbasis) = 10.000 t CO<sub>2</sub>/fossil, KWK-Anteil
(Berechnungsbasis für KWK-Bonus) = 8.000 t CO<sub>2</sub>, Berechnungsbasis ohne KWK-Bonus: 2.000 t CO<sub>2</sub>, CO<sub>2</sub>-
Intensität: 20 t CO<sub>2</sub>/TJ (z.B. Mix aus Erdgas und Biomasse)

Rechenvorgang:
Potentialfaktor ohne KWK-Bonus = -0,00293040 * 20 + 1,122344322 = 1,06374 => 1,0
(PF von 1,0 ist anzuwenden auf 8.000 t CO<sub>2</sub>)

Potentialfaktor mit KWK-Bonus: = 1,0 + 0,04 = 1,04
(PF von 1,04 ist anzuwenden auf 8.000 t CO<sub>2</sub>)

Über die Emissionsanteile gewichteter Potentialfaktor für die Anlage:
PF = (1,0 * 0,2) + (1,04 * 0,8) = 1,032

Potential der Anlage:
10.000 * 1,032 = 10.320 t CO<sub>2</sub>/fossil
```

8.5.2 Benchmarking im Sektor Elektrizitätswirtschaft

Abweichend von der oben beschriebenen Ermittlung des Potentialfaktors wird für den Sektor Elektrizitätswirtschaft gemäß den Empfehlungen der Europäischen Kommission ein Benchmarking-Ansatz zur Anwendung gebracht. Es werden dabei unterschiedliche Benchmarks – ausgedrückt in Tonnen CO_2/GWh – für Nettostrom- und Nettowärmeerzeugung aus Anlagen der Elektrizitätswirtschaft zur Anwendung gebracht. Stromseitig beträgt der Benchmark 350 t CO_2/GWh , wärmeseitig 175 t CO_2/GWh (orientiert an Erdgaseinsatz). Ausgehend von den im Basiszeitraum 2002-2005 erhobenen Produktionsdaten je Anlage werden die mit den Benchmarks korrespondierenden CO_2 -Emissionen ermittelt. Der Potentialfaktor je Anlage drückt die Differenz zwischen historischen Emissionswerten (2002-2005) und den Emissionswerten unter Anwendung der Benchmarks aus.

Es werden Unter- und Obergrenzen für den Potentialfaktor definiert (0,65 / 1,05).

Beispiel 6 - Benchmarking Kraftwerksanlage

Der durchschnittliche Emissionswert einer Kraftwerksanlage im Basiszeitraum 2002-2005 beträgt $500.000 \text{ t } \text{CO}_2$ p.a. Die Nettostromproduktion p.a. betrug durchschnittlich 1.000 GWh, die Nettowärmeproduktion 600 GWh.

Rechenvorgang:

Emissionen unter Anwendung der Benchmarks = (1.000 * 350) + (600 * 175) = 455.000 t CO₂

Hieraus errechnet sich ein PF wie folgt: 455.000 / 500.000 = 0.91

8.6 Kriterien zur Erstellung des nationalen Zuteilungsplans im Emissionszertifikategesetz

Mit dem Emissionszertifikategesetz (EZG) setzt Österreich die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft um.

In §§ 11-13 des EZG (i.d.F. der durch den Nationalrat am 29.12.2006 in Kraft getretenen Novelle, BGBl. I Nr. 171/2006) sind die Vorgaben für die Erstellung des Zuteilungsplans und der darauf aufbauenden Rechtsakte sowie die Kriterien für die Zuteilung von Zertifikaten für die Periode 2008 bis 2012 geregelt:

Zuteilung von Emissionszertifikaten

Nationaler Zuteilungsplan als Entscheidungsgrundlage (Planungsdokument)

- § 11 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Finanzen in objektiver und transparenter Weise für die Periode 2005 bis 2007 und ab 2008 jeweils für eine Periode von fünf Jahren als Entscheidungsgrundlage für die Zuteilung gemäß § 13 einen nationalen Plan zu entwerfen, aus dem die Gesamtmenge der Emissionszertifikate für die Periode, das Verhältnis dieser Gesamtmenge zu den Emissionen aller anderen Sektoren und die Zuteilung der Emissionszertifikate an die Inhaber bezogen auf die Anlagen, in denen eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 oder einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeübt wird oder die gemäß § 2 Abs. 3 in den Zuteilungsplan einbezogen werden, sowie der Prozentsatz der Emissionszertifikate, die für eine Versteigerung vorgesehen werden, hervorgeht. Bei der Erstellung des Zuteilungsplans sind die in § 13 Abs. 2 festgelegten Kriterien sinngemäß anzuwenden.
 - (2) [durch Novelle, BGBl. I Nr. 171/2006, entfallen]
 - (3) [durch Novelle, BGBl. I Nr. 171/2006, entfallen]
- (4) Der nationale Zuteilungsplan hat eine Reserve für neue Marktteilnehmer gemäß § 3 Z 5 zu enthalten. Mindestens 1% der Gesamtmenge der Emissionszertifikate soll als Reserve vorgesehen werden. Im Zuteilungsplan ist zumindest ein Stichtag vorzusehen, an dem die in der Reserve verbleibenden Emissionszertifikate am Markt verwertet werden.
- (5) Der Plan kann Angaben darüber enthalten, wie dem Wettbewerb mit Ländern bzw. Anlagen außerhalb der Europäischen Union Rechnung getragen wird.
- (6) Der nationale Zuteilungsplan hat eine Liste der unter dieses Bundesgesetz fallenden Anlagen unter Angabe der Anzahl der Emissionszertifikate zu enthalten, die für die einzelnen Anlagen vorgesehen sind.
- (7) Alle Anlagen gemäß Anhang 1 oder einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 sowie Anlagen, die gemäß § 2 Abs. 3 in den Zuteilungsplan aufgenommen wurden, die spätestens eine Woche vor dem Termin für die Übermittlung des Zuteilungsplans an die Europäische Kommission gemäß § 13 Abs. 3 in erster Instanz anlagenrechtlich genehmigt wurden, sind im nationalen Zuteilungsplan für die Periode 2005 bis 2007 zu berücksichtigen. Für die folgenden Perioden sind alle Anlagen, die spätestens drei Monate vor Übermittlung des Zuteilungsplans an die Europäische Kommission gemäß § 13 Abs. 3 nachweislich einen vollständigen Antrag auf anlagenrechtliche Genehmigung eingebracht haben und deren Inbetriebnahme voraussichtlich vor dem letzten Tag der jeweiligen Periode erfolgt, im Zuteilungsplan zu berücksichtigen. Im Zuteilungsplan ist festzulegen, dass die Zuteilung von Emissionszertifikaten an diese Anlagen unter der Bedingung erfolgt, dass die Anlagen tatsächlich in Betrieb genommen werden. Können bei einer Anlage, für die spätestens 21 Monate vor dem Beginn der folgenden Periode, das ist für die Periode 2008 bis 2012 der 31. März 2006, für die Periode 2013 bis 2017 der 31. März 2011, ein Antrag auf anlagenrechtliche Genehmigung gestellt wurde, die aus dem Betrieb der Anlage entstehenden Emissionen nicht mit hinreichender Genauigkeit bestimmt werden, kann von der Berücksichtigung dieser Anlage im Zuteilungsplan abgesehen werden. Die Emissionen sind insbesondere dann nicht mit hinreichender Genauigkeit bestimmbar, wenn die Dauer des anlagenrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit der Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme nicht abschätzbar sind. Für die Zuteilung an Anlagen, für die keine oder unvollständige bzw. nicht ausreichende

Emissionsmeldungen vorliegen, darunter fallen Anlagen, die während oder nach der jeweiligen Basisperiode in Betrieb genommen wurden, sind jedenfalls folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- 1. die genehmigte Kapazität der Anlage;
- 2. die durchschnittliche Kapazitätsauslastung im Branchendurchschnitt;
- 3. die zu erwartende Kapazitätsauslastung der Anlage in der Periode;
- 4. die zu erwartenden Emissionen der Anlage unter der Annahme der Anwendung des Standes der Technik.
- (8) Der nationale Zuteilungsplan für die Perioden ab 2008 hat anzugeben, in welchem Umfang die projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls in der betreffenden Periode gemäß Abs. 1 zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs nach dem Kyoto-Protokoll genützt werden sollen, und festzulegen, bis zu welchem Prozentsatz der Zuteilung für die Anlagen oder der tatsächlichen Emissionen in den Fällen des § 18 Abs. 2 die Anlageninhaber zertifizierte Emissionsreduktionen gemäß § 3 Z 7 und Emissionsreduktionseinheiten gemäß § 3 Z 8 zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß § 18 verwenden dürfen. Der Prozentsatz hat mit den ergänzenden Verpflichtungen der Republik Österreich nach dem Kyoto-Protokoll und der Beschlüsse, die auf Grund des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Kyoto-Protokolls gefasst wurden, insbesondere des Beschlusses 15/CP.7, in Einklang zu stehen.
- (9) Im Zuge der Erstellung des nationalen Zuteilungsplans ist zunächst ein Entwurf dieses Plans jedenfalls den Inhabern der betroffenen Anlagen sowie den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern zur Kenntnis zu bringen. Den Inhabern ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen mindestens sechs Wochen zu geben.
- (10) Der unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen gemäß Abs. 9 überarbeitete Entwurf des Plans ist der Öffentlichkeit einschließlich der in Abs. 9 genannten Stellen sowie den Interessenvertretungen der Inhaber unter Festlegung einer sechswöchigen Stellungnahmefrist zugänglich zu machen. Der unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen überarbeitete Plan ist nach Durchführung dieser Konsultationen zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission zu notifizieren sowie den übrigen Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Erster nationaler Zuteilungsplan

§ 12 ...

Zweiter nationaler Zuteilungsplan

§ 12a Bei der Erstellung des nationalen Zuteilungsplans für die Periode 2008 bis 2012 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die von den Inhabern gemeldeten und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Plausibilität geprüften Emissionen der Anlagen gemäß Anhang 1 oder § 2 Abs. 3 in den Jahren 2002 bis 2005 zu berücksichtigen. Falls solche Meldungen nicht vorliegen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Anlageninhaber die Meldung mit Bescheid aufzutragen. Falls die Basisperiode 2002 bis 2005 für die Anlage nicht repräsentativ ist, kann in begründeten Fällen eine abweichende Basisperiode herangezogen werden, indem einzelne Jahre aus dieser Periode unberücksichtigt bleiben. Unbeschadet des § 8 ist eine nicht gemäß § 9 geprüfte Meldung der Emissionen für das Jahr 2005 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis 15. Februar 2006 zu übermitteln.

Zuteilung von Emissionszertifikaten durch Zuteilungsverordnung und Zuteilungsbescheide

- § 13 (1) Für die Periode 2008 bis 2012 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sechs Monate vor Beginn der Periode, für jede folgende Fünfjahresperiode zwölf Monate vor Beginn der betreffenden Periode
- 1. die Gesamtzahl der Emissionszertifikate, die für die jeweilige Periode zugeteilt wird,
- 2. die Reserve und den Stichtag für die Verwertung der verbleibenden Emissionszertifikate (Abs. 5),
- 3. den Prozentsatz der Zuteilung, bis zu dem die Anlageninhaber zertifizierte Emissionsreduktionen und Emissionsreduktionseinheiten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß § 18 verwenden dürfen, und
- 4. die Zuteilung der Emissionszertifikate auf die einzelnen Anlagen

mit Zuteilungsverordnung festzulegen.

Bei der Erlassung der Zuteilungsverordnung sind alle Anlagen, die spätestens 21 Monate vor dem Beginn der folgenden Periode, das ist für die Periode 2008 bis 2012 der 31. März 2006, für die Periode 2013 bis 2017 der 31. März 2011, nachweislich einen vollständigen Antrag auf anlagenrechtliche Genehmigung eingebracht haben, deren Inbetriebnahme voraussichtlich vor dem letzten Tag der jeweiligen Periode erfolgt und deren Emissionen mit hinreichender Genauigkeit bestimmbar sind, zu berücksichtigen. In der Zuteilungsverordnung ist festzulegen, dass die Zuteilung von Emissionszertifikaten an diese Anlagen unter der Bedingung erfolgt, dass die Anlagen tatsächlich in Betrieb genommen werden. Können bei einer Anlage, für die spätestens 21 Monate vor dem Beginn der folgenden Periode ein Antrag auf anlagenrechtliche Genehmigung gestellt wurde, die aus dem Betrieb der Anlage entstehenden Emissionen nicht mit hinreichender Genauigkeit bestimmt werden, kann von der Berücksichtigung dieser Anlage in der Zuteilungsverordnung abgesehen werden. Die Emissionen sind insbesondere dann nicht mit hinreichender Genauigkeit bestimmbar, wenn die

Dauer des anlagenrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit der Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme nicht abschätzbar sind. Für die Zuteilung an Anlagen, für die keine oder unvollständige bzw. nicht ausreichende Emissionsmeldungen vorliegen, insbesondere Anlagen, die während oder nach der jeweiligen Basisperiode in Betrieb genommen wurden, sind jedenfalls folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- a) die genehmigte Kapazität der Anlage,
- b) die durchschnittliche Kapazitätsauslastung im Branchendurchschnitt,
- c) die zu erwartende Kapazitätsauslastung der Anlage in der Periode und
- d) die zu erwartenden Emissionen der Anlage unter der Annahme der Anwendung des Standes der Technik.
- (2) Eine Zuteilungsverordnung gemäß Abs. 1 hat unter Berücksichtigung des § 12a, der im Verfahren zur Erstellung des nationalen Zuteilungsplans erzielten Ermittlungsergebnisse und der Vorgaben und Entwicklungen im Rahmen der europäischen Integration zur Erreichung klimapolitischer Zielsetzungen folgenden Kriterien zu entsprechen:
- 1. Die Mengen der Emissionszertifikate, die zugeteilt werden, müssen mit dem Potenzial, auch dem technischen Potenzial, der unter dieses Bundesgesetz fallenden Tätigkeiten gemäß Anhang 1 zur Emissionsverringerung in Einklang stehen. Die Zuteilung berücksichtigt die erwarteten Trendwerte der Produktion, Energieintensität und Kohlenstoffdioxidintensität der Tätigkeit (Business as usual). Dabei sollen bei der Zuteilung von Emissionszertifikaten die durchschnittlichen spezifischen Treibhausgasemissionen des Brennstoffs, die Energieeffizienz und die in diesen Tätigkeitsbereichen erreichbaren Fortschritte zugrunde gelegt werden. Aus im Rahmen des Informationsaustausches nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996 S. 26ff, erstellten BVT-Referenzdokumenten (BREFs) resultierende Benchmarks oder, falls für die betreffende Aktivität keine solchen Dokumente existieren, andere objektive und transparente Vergleichsmaßstäbe sollen verwendet werden. Die Zuteilung berücksichtigt, dass prozessbedingte Emissionen nicht in gleichem Ausmaß beeinflussbar sind wie energiebedingte Emissionen, und wendet daher für prozessbedingte Emissionen eine andere Berechnungsmethode für die Zuteilung an als für energiebedingte Emissionen. Emissionen von Treibhausgasen, die durch die Durchführung von freiwilligen Umweltschutzmaßnahmen entstehen, sind wie prozessbedingte Emissionen zu behandeln.
- 2. Die Zuteilung berücksichtigt die klimapolitische Bedeutung von effizienter Kraft-Wärme-Kopplung und effizienter Fernwärmeerzeugung und deren in der Klimapolitik vorgesehenen Ausbau. Weiters können andere emissionsfreie oder besonders emissionsarme Technologien, einschließlich energieeffizienter Technologien, berücksichtigt werden.
- 3. Die Zuteilung muss mit den übrigen rechtlichen und politischen Instrumenten der Gemeinschaft und Österreichs in Einklang stehen. Eine als Ergebnis von neuen rechtlichen Anforderungen unvermeidbare signifikante Änderung der Emissionen soll berücksichtigt werden.
- 4. Die Zuteilung darf Unternehmen oder Sektoren nicht in einer Weise unterschiedlich behandeln, dass bestimmte Unternehmen der Tätigkeiten ungerechtfertigt, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Artikel 87 und 88 des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft, bevorzugt werden.
- 5. Die Mengen der Emissionszertifikate, die den Sektoren Industrie und Energiebereitstellung zugeteilt werden, müssen mit der nationalen Klimapolitik vereinbar sein. Die Sicherheit der Versorgung mit elektrischer Energie soll mitberücksichtigt werden.
- 6. Die Menge der Emissionszertifikate, die in der jeweiligen Periode zugeteilt werden, hat mit der in der Entscheidung vom 25. April 2002 über die Ratifikation des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft, ABl. Nr. L 130/1 vom 15. Mai 2002, und im Kyoto-Protokoll enthaltenen Verpflichtung Österreichs zur Verringerung seiner Treibhausgasmissionen in der Periode 2008 bis 2012 gegenüber 1990 in Einklang zu stehen. Dabei müssen der Anteil der Gesamtemissionen, dem diese Emissionszertifikate im Vergleich zu Emissionen aus Quellen entsprechen, die nicht unter dieses Bundesgesetz fallen, sowie die nationalen energie- und klimapolitischen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Menge der zuzuteilenden Emissionszertifikate darf nicht höher sein als der wahrscheinliche Bedarf bei strikter Anwendung der Kriterien.
- 7. Die tatsächlichen und die erwarteten Fortschritte bei der Erbringung des Beitrags Österreichs zu den Verpflichtungen der Gemeinschaft sind gemäß der Entscheidung 93/389/EWG über ein System zur Beobachtung von CO2 und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 167 vom 9.7.1993 S. 31, zu bewerten und sicherzustellen, dass die Menge der Emissionszertifikate, die jeweils zugeteilt werden, mit dieser Bewertung vereinbar ist.
- 8. Für die Festlegung der Gesamtzahl sind die Kriterien der Z 1, 3, 4, 5, 6 und 7, für die Zuteilung auf Tätigkeitsebenen die Kriterien in Z 1, 2, 3 und 4, bei der Zuteilung auf Anlagenebene die Kriterien in Z 1 und 2 heranzuziehen.
- (3) Die sich aus der Zuteilungsverordnung ergebende Zuteilung an die Anlagen hat mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erfolgen.
 - (4) [aufgehoben mit Wirkung vom 31.12.2007]
- (5) Die Zuteilungsverordnung hat eine Reserve für neue Marktteilnehmer gemäß § 3 Z 5 zu enthalten. Mindestens 1 v.H. der Gesamtmenge der Emissionszertifikate ist als Reserve vorzusehen. Falls die Reserve nicht ausreicht, um die Zuteilung an diese Anlagen zu bedecken, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen eine dazu geeignete, mit dem Emissionshandel vertraute Stelle

beauftragen, die benötigten Emissionszertifikate anzukaufen und diese für die kostenlose Zuteilung an die neuen Marktteilnehmer zur Verfügung zu stellen. Zum Ausgleich erhält die beauftragte Stelle in der folgenden Zuteilungsperiode aus der für diese Periode gebildeten Reserve eine Menge an Emissionszertifikaten zum Verkauf am Markt zugewiesen, die der Menge der in der vorigen Zuteilungsperiode durch die beauftragte Stelle für die im dritten Satz angeführten Zwecke zugekauften und zur Verfügung gestellten Emissionszertifikate entspricht. Falls keine Stelle mit dem Ankauf der Emissionszertifikate beauftragt werden kann, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren budgetären Mittel Emissionszertifikate anzukaufen und diese den Anlageninhabern kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Menge an Emissionszertifikaten ist von der Gesamtzuteilungsmenge für die jeweils folgende Periode in Abzug zu bringen. Eine Zuteilung aus der Reserve erfolgt mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Der Antrag auf Zuteilung aus der Reserve ist binnen sechs Wochen nach der anlagenrechtlichen Genehmigung, bei Anlagen, die zum Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bereits über eine anlagenrechtliche Genehmigung verfügen, binnen sechs Wochen nach der Kundmachung zu stellen und hat Angaben gemäß Abs. 1 letzter Satz lit a, c und d sowie gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Angaben zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme zu enthalten. Dem Antrag ist der anlagenrechtliche Genehmigungsbescheid beizufügen. Die Anträge auf Zuteilung aus der Reserve sind nach dem Datum der Erlassung der anlagenrechtlichen Genehmigung zu reihen. Die Zuteilungsverordnung hat nähere Regelungen über die Vergabe dieser Emissionszertifikate vorzusehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jene neuen Marktteilnehmer, die am Anfang der jeweiligen Periode eine Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 erhalten, einen größeren Bedarf an Emissionszertifikaten haben. Aus der fixen Reserve von 1 v.H. sind Emissionszertifikate zuzuerkennen, solange die Reserve über Emissionszertifikate verfügt. In der Zuteilungsverordnung ist zumindest ein Stichtag vorzusehen, an dem die verbleibenden Emissionszertifikate am Markt verwertet werden. Die Erlöse sind für Klimaschutzmaßnahmen gemäß dem Umweltförderungsgesetz zu verwenden.

8.7 Tabellen gemäß Leitlinien der Kommission

Siehe Anhang.